

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung Bebauungsplan Nr. 75.1 Dessauer Platz, SB-Warenhaus Abwägungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für das gesamte Plangebiet (Bebauungsplan Nr. 75) wurde am 19. September 2001 gefasst.

Das Plangebiet liegt an bedeutsamer Stelle zwischen der kompakt bebauten Innenstadt und den überwiegend von Eigenheimbebauung geprägten nordöstlichen Stadtvierteln. Es ist Schnittpunkt wichtiger städtischer, regionaler und überregionaler Verkehrsverbindungen. Eine bestimmte Entwicklungstendenz ist z. Z. nicht erkennbar. Städtebauliches Ziel sind die Aufwertung des Gebietes durch eine dem Standort am Stadteingang angemessene Bebauung sowie die Erweiterung des überwiegend gewerblich geprägten Nutzungsspektrums.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 75.1 Dessauer Platz, SB-Warenhaus wird die planungsrechtliche Sicherung zunächst auf den Teilbereich beschränkt, für den konkret Bauvorhaben beabsichtigt sind. Am 26. März 2003 fasste der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) den Beschluss zur öffentlichen Auslegung und am 25. August 2004 den Satzungsbeschluss. Der Bebauungsplan wurde aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen und vorliegender aktueller Gutachten überarbeitet. Aufgrund der erfolgten Novellierung des Baugesetzbuches war es auch erforderlich, eine Umweltprüfung durchzuführen. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. April 2008 (BVerwG, Beschluss vom 03.04.2008 – 4 CN 3.07) entstand abermals eine neue Rechtslage, die eine grundlegende Überarbeitung der Planung erforderte. Das Gericht hatte geurteilt, dass sogenannte gebietsbezogene Verkaufsflächenbeschränkungen unzulässig sind.

Des Weiteren hatte der Vorhabenträger inzwischen eine modifizierte Planung vorgelegt. Die beschriebenen Änderungen sind in die nunmehr vorliegende Satzungsfassung eingearbeitet worden.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 25. April 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75.1 bestätigt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 14. Mai 2012 bis zum 18. Juni 2012 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen werden in die Abwägung eingestellt.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den abwägungsrelevanten Anregungen, die sowohl bei der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zu den Entwürfen 2008 als auch 2012 eingegangen sind. Dies ist erforderlich, weil die Stellungnahmen zum Entwurf 2008 noch nicht durch den Stadtrat abgewogen worden sind. Im Rahmen der Beteiligung sind von der IHK Halle-Dessau, der City Gemeinschaft Halle e. V. und dem Verband der Kaufleute Sachsen-Anhalt e. V. der Planung im Grundsatz entgegenstehende Belange geäußert worden.

Alle Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf sind in der Originalfassung während der Ausschuss- und Stadtratssitzung im Raum vorhanden und können auf Anfrage eingesehen werden.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde im Jour fixe Familienverträglichkeit am 21. September 2011 vorgestellt. Es wurde festgestellt, dass der Beschluss die Belange der Familienverträglichkeit nicht berührt. Das Vorhaben verbessert die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs und darüber hinaus in den nördlichen Stadtteilen von Halle.

BEBAUUNGSPLAN NR. 75.1**Dessauer Platz, SB-Warenhaus****ABWÄGUNGSBESCHLUSS****INHALTSVERZEICHNIS**

1	Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf vom 20. Februar 2012.....	4
1.1	Stand des Verfahrens.....	4
1.2	Stellungnahmen der Nachbargemeinden.....	6
1.2.1	Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	6
1.2.2	Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, in der Zustimmung zu der vorgelegten Planung geäußert oder mitgeteilt wird, dass sie nicht von der Planung betroffen sind	6
1.3	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	6
1.3.1	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben	6
1.3.2	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, in der Zustimmung zu der vorgelegten Planung geäußert oder mitgeteilt wird, dass sie nicht von der Planung betroffen sind.....	6
1.3.3	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, in der abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht werden:.....	8
1.4	Weitere Beteiligte/öffentliche Anregungen	29
2	Ergänzende Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf vom 11. Juli 2008.....	31
2.1	Vorwort zu den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen zum Entwurf 2008	31
2.2	Abwägung	32
2.2.1	Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist.....	32
2.2.2	Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und von weiteren Anregungen.....	34
Anlagen		
Anlage 1	Verzeichnis der im Jahr 2012 beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
Anlage 2	Verzeichnis der im Jahr 2008 beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	

1 Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf vom 20. Februar 2012

1.1 Stand des Verfahrens

Der Aufstellungsbeschluss für das gesamte Plangebiet (Bebauungsplan Nr. 75) mit ca. 8 ha wurde am 19. September 2001 gefasst. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 75.1 Dessauer Platz, SB-Warenhaus wird die planungsrechtliche Sicherung zunächst auf den Teilbereich beschränkt, für den konkret Bauvorhaben beabsichtigt sind mit entsprechendem Regelungsbedarf, sowohl hinsichtlich des Vorhabens als auch der Sicherstellung des Konzeptes für das Gesamtgebiet (vgl. Anlage 1 der Begründung zur Satzungsfassung).

Am 26. März 2003 fasste der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) den Beschluss zur öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 75.1 und am 25. August 2004 den Satzungsbeschluss. Für den im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplan (Flächennutzungsplanänderung lfd. Nr. 6) wurde der Änderungsbeschluss am 26. Januar 2005 gefasst.

Als Folge eines Rechtsstreits zur Flächennutzungsplanänderung wurde die Änderung erst mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 29. März 2007 genehmigt und ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 23. Mai 2007 wirksam. Wegen dieses Rechtsstreits konnte der Bebauungsplan bis dahin nicht in Kraft treten. Das Planverfahren wurde im Jahr 2007 wieder aufgenommen. Der Bebauungsplan wurde aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen und vorliegender aktueller Gutachten überarbeitet. Aufgrund der erfolgten Novellierung des Baugesetzbuches war es auch erforderlich, eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Das Planverfahren konnte aus verschiedenen Gründen nicht wie vorgesehen 2009 abgeschlossen werden. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. April 2008 (BVerwG, Beschluss vom 03.04.2008 – 4 CN 3.07) entstand abermals eine neue Rechtslage, die eine grundlegende Überarbeitung der Planung erforderte. Das Gericht hatte geurteilt, dass sogenannte gebietsbezogene Verkaufsflächenbeschränkungen unzulässig sind. Des Weiteren hatte der Vorhabenträger inzwischen eine modifizierte Planung vorgelegt. Die beschriebenen Änderungen sind der nunmehr vorliegenden Satzungsfassung eingearbeitet worden.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 25. April 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75.1 in der Fassung vom 20. Februar 2012 bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. V/2011/10115). In gleicher Sitzung hat der Stadtrat die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beschlossen (Beschluss-Nr. V/2011/10114).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 14. Mai 2012 bis zum 18. Juni 2012 stattgefunden. In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Verfügung stehen:

- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Arten und Lebensgemeinschaften, Wasser, Boden, Klima Kultur- und Sachgütern sowie zum Menschen und seiner Gesundheit,
- Schalltechnische Untersuchungen (Bericht 3085E1/11) in der Fassung vom 14. September 2011,
- Verkehrstechnisches Gutachten in der Fassung vom 31. Januar 2001,
- Verkehrstechnische Untersuchungen in der Fassung vom 20. Juni 2011 und
- Entwurfsplanung zur äußeren Verkehrserschließung in der Fassung vom 22. März 2004.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29. Juni 2012 auf-

gefordert. Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen sind in die Abwägung eingestellt.

Alle Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf sind in der Originalfassung während der Ausschuss- und Stadtratssitzung im Raum vorhanden und können auf Anfrage eingesehen werden.

1.2 Stellungnahmen der Nachbargemeinden

1.2.1 Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Gemeinde Schkopau

Gemeinde Teutschenthal

Es sind keine Belange dieser Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

1.2.2 Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, in der Zustimmung zu der vorgelegten Planung geäußert oder mitgeteilt wird, dass sie nicht von der Planung betroffen sind

Gemeinde Kabelsketal vom 25.05.2012

Stadt Wettin-Löbejün vom 30.05.2012

Gemeinde Petersberg vom 19.06.2012

Gemeinde Salzatal vom 13.06.2012

Stadt Landsberg vom 19.06.2012

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

1.3 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1.3.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Handwerkskammer Halle (Saale)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Es sind keine Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

1.3.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, in der Zustimmung zu der vorgelegten Planung geäußert oder mitgeteilt wird, dass sie nicht von der Planung betroffen sind

EVH GmbH, Fachbereich Fernwärme, Stadtbeleuchtung Halle Service GmbH, Energieversorgung Halle Netz GmbH vom 19.06.2012

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 26.06.2012

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 26.06.2012

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 04.06.2012

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 19.06.2012

Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd vom 20.06.2012

Landesverwaltungsamt, Referate 307, 309, 401, 404, 405 und 407 (im Rahmen der gebündelten Stellungnahme) vom 28.06.2012

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

vom 25.06.2012

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

1.3.3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, in der abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht werden

Die abwägungsrelevanten Teile der Stellungnahmen werden wörtlich kursiv sowie in der Rechtschreibung und Grammatik des Originals wiedergegeben.

1.3.3.1 DB Services Immobilien GmbH vom 28.06.2012

Seitens der DB Netz AG bestehen keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes, wenn folgende Hinweise und Forderungen berücksichtigt und eingehalten werden.

Auf dem Flurstück 1418, Flur 9 der Gemarkung Halle plant die DB Netz AG im Rahmen des Projektes „Knoten Halle - Elektronisches Stellwerk mit Spurplanumbau“ die Errichtung einer technischen Anlage und beabsichtigt diese Fläche ggf. über Grunderwerb zu erwerben.

Erläuterung:

Teile des Flurstücks wurden durch die DB AG im Verlaufe des Verfahrens an den Vorhabenträger veräußert. Die Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken ist erfolgt. Der Freistellungsbescheid liegt mit Datum vom 4. November 2011 vor. Da seitens der DB AG offensichtlich noch keine Klarheit über die Lage der benötigten Fläche besteht, kann diese im laufenden Planverfahren nicht berücksichtigt werden. In wie weit künftig Flächen durch die DB AG zurückerworben und im Rahmen der Festsetzungen genutzt werden können, obliegt einer späteren privatrechtlichen Regelung.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Im Grenzbereich zu den Bahnanlagen muss aus Gründen der Betreibersicherheit die Bepflanzung eingeschränkt werden. Auf die Einhaltung der Ril 882.0332, welche die Pflanzabstände an Bahnanlagen regelt wird zwingend hingewiesen.

Erläuterung:

Die Pflanzgebote P1, P2 und P3 (vgl. textliche Festsetzungen 4.2 und 4.3) treffen keine Festsetzungen über die Art der zu pflanzenden Sträucher und Bäume. Eine Bepflanzung der Flächen ist unter Einhaltung der Ril 882.0332 grundsätzlich möglich. In die Begründung wird ein Hinweis auf die Einhaltung der Ril 882.0332 aufgenommen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In die Begründung wird unter Pkt. 6.6 ein Hinweis auf die Einhaltung der Ril 882.0332 aufgenommen.

Die Zugänglichkeit zu allen Bahnanlagen einschließlich des gesamten Bahngrabens muss zur Wartung, Instandhaltung und Entstörung jederzeit gewährleistet werden.

Erläuterung:

Da die betreffenden Flächen erst im Juli 2011 durch die DB AG nach einem bahninternen Beteiligungsverfahren an den Vorhabenträger verkauft wurden, geht die Stadt davon aus, dass die hier geltend gemachten Forderungen schon im Kaufvertrag berücksichtigt worden sind. Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 75.1 liegt genau auf der Grenze zwischen der verkauften Fläche und der verbleibenden Bahnfläche.

Konkrete Forderungen in Bezug auf die vorliegende Planung wurden im Übrigen nicht vorgebracht.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

Die in der DS 815 festgelegten Sichtflächen müssen freigehalten werden, in diesem Bereich darf keine Bebauung oder Aufwuchs höher 1 m erfolgen.

Erläuterung:

Die DB AG hat bereits im Kaufvertrag mit dem Vorhabenträger eine entsprechende Verpflichtung zur Berücksichtigung von Nutzungsbeschränkungen im Bereich des Bahnübergangs aufgenommen. Die Nutzungsbeschränkungen wurden im Entwurf des Bebauungsplans durch Festsetzung des Pflanzgebotes P3 berücksichtigt, indem die textliche Festsetzung 4.3 vorsieht, dass die im Pflanzgebot P3 anzupflanzende Hecke nur eine Höhe von maximal 1,0 m erreichen darf, um die Sicht am Bahnübergang nicht zu beeinträchtigen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

1.3.3.2 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.06.2012

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom, müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Die in der Mitte des Planes befindliche Rohrtrasse mit einem Strom- und einem Glasfaserkabel muss vor Beginn der Rückbaumaßnahmen durch uns Sachgerecht vor dem Baugebiet Abgeschaltet werden.

Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitungen rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 3 Monaten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Bei jeglicher Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Erläuterung:

Die Telekommunikationslinien sind bereits nachrichtlich im Entwurf des Bebauungsplans dargestellt.

Die weiteren Hinweise betreffen die Bauausführung und sind für die Planinhalte des Bebauungsplans nicht relevant.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

1.3.3.3 Energieversorgung Halle GmbH vom 19.06.2012

Stellungnahme des Fachbereichs Elektrotechnik

Dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. 75.1 Dessauer Platz, stimmen wir zu.

Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien unserer Planunterlagen, aus denen die Lage unserer Versorgungsleitungen (Elektrotechnik und Kommunikationstechnik der EVH) ersichtlich ist.

Für die Erschließung des Areals ist gegebenenfalls die Errichtung einer Trafostation erforderlich.

Im Grenzbereich des Planungsgebietes befindet sich Mittelspannungs-Leitungsbestand und eine Ortsnetzstation mit Mittelspannungsanbindung.

Erläuterung:

Der übergebene Leitungsbestand wurde mit dem bereits in der Planzeichnung zum Entwurf dargestellten verglichen. Die in der Stellungnahme erwähnte, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans verlaufende Mittelspannungsleitung (20 kV) wurde ergänzt. In der Begründung wird im Pkt. 7 der Hinweis auf einen ggf. erforderlichen Trafostandort aufgenommen.

Im Rahmen der sich an das Bebauungsplanverfahren anschließenden Objektplanung für die Erschließungsanlagen werden ggf. erforderliche Trafostandorte mit der EVH GmbH abgestimmt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bei einer Oberflächenrekonstruktion des Randbereiches zur Dessauer Straße und zum Hermesareal, sind Abstände bei Tiefbauarbeiten, von mindestens 0,50 m einzuhalten. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist Handschachtung vorzusehen. Der Mindestabstand zwischen Fundamenten und unseren Kabelanlagen beträgt 1,0 m.

Bei Baumpflanzungen ist ein Abstand von 2,5 m zu unseren Kabelanlagen einzuhalten.

Die Anlage „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH“ ist zu beachten. Diese liegt der Stellungnahme bei.

Erläuterung:

Die Hinweise betreffen die Objektplanungen für Erschließungsanlagen bzw. für Freianlagen und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

Stellungnahme des Fachbereiches Gas

Dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. 75.1, Dessauer Platz, stimmen wir zu.

Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen u.s.w.).

In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten.

Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH“ durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme als Anlage bei.

Erläuterung:

Der übergebene Leitungsbestand wurde mit dem bereits in der Planzeichnung dargestellten verglichen. Der Verlauf der außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufenden Gasleitung DN 200 wurde mit den übergebenen Unterlagen abgeglichen. Der Leitungsbestand ist in der vorliegenden Planfassung korrekt dargestellt.

Die Lage der Hausanschlüsse ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.

Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

1.3.3.4 Hallesche Verkehrs-AG vom 20.06.2012

Nach Prüfung der Unterlagen geben wir Ihnen unsere Stellungnahme ab.

Zu Punkt 5.3 Verkehrskonzept

- *Der Zweite Linksabbieger aus nördlicher Paracelsusstraße darf nicht zu negativen Auswirkungen in der ÖPNV-Bevorrechtigung führen*

Erläuterung:

Der Bau des zweiten Linksabbiegefahrstreifens in der nördlichen Knotenpunktzufahrt der Paracelsusstraße an der Einmündung der Äußeren Hordorfer Straße dient der Durchlassfähigkeitserhöhung dieses Knotenpunktes. Er soll insbesondere die Kapazität des von der Paracelsusstraße in die Äußere Hordorfer Straße linkseinbiegenden Knotenstroms erhöhen. Genau diese Kapazitätserhöhung soll verhindern, dass unter den Bedingungen der Umsetzung des Bebauungsplans, d. h. durch den vom Bauvorhaben induzierten Verkehr, für diesen Verkehrsstrom, der sich signaltechnisch mit dem Straßenbahnverkehr ausschließt, die Freigabezeit verlängert werden muss, was anderenfalls u. U. tatsächlich zu einem nachteiligen Einfluss auf die ÖPNV-Beschleunigung führen kann.

„Der zweite Linksabbieger“ soll also gerade dazu dienen, dass die bestehende ÖPNV-Bevorrechtigung keine Verschlechterung erfährt. Eine Verursachung negativer Auswirkungen auf die ÖPNV-Bevorrechtigung durch ihn ist somit auszuschließen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

- *Seite 9 „Die Leistungsfähigkeitsbetrachtung...“ ist mit Hinweis aus ÖPNV-Bevorrechtigung α -Steuerung zu ändern*

Erläuterung:

Das im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan erstellte Verkehrsgutachten befasst sich mit der Leistungsfähigkeit der für die äußere Erschließung des Bebauungsplangebietes erforderlichen Verkehrsanlagen. Für diese Verkehrsanlagen sind im Verkehrsgutachten Maßnahmen, deren Umsetzung die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen erhalten wird, beschrieben worden. Weil davon auszugehen ist, dass leistungsfähige Verkehrsanlagen bei der auch weiterhin für diese Straßenbahnstrecke zu erwartenden geringen Zugfolge (Zugfolgezeiten von 15 Minuten) die ÖPNV-Bevorrechtigung in der Qualitätskategorie α ermöglichen, ist dieses Kriterium nicht separat geprüft worden und ist zu diesem Kriterium auch keine explizite Aussage gemacht worden. Mit dem Nachweis der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen im Ganzen kann die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der in der Qualitätskategorie α bestehenden ÖPNV-Berechtigung als implizit ausreichend sicher nachgewiesen gelten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

1.3.3.5 Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 26.06.2012

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau erhält die bereits zu den bisherigen Entwürfen des Bebauungsplanes erhobenen Einwände aufrecht. Die angesprochenen Kritikpunkte unserer Stellungnahmen - zuletzt vom Oktober 2008 - besitzen nach wie vor Gültigkeit.

Erläuterung:

vgl. hierzu die Ausführungen zu der Stellungnahme der IHK Halle-Dessau vom 09.10.2008, die unter Pkt. 2.2.2.4 abgewogen wird.

Entscheidungsvorschlag:

Siehe Entscheidungsvorschläge zur Stellungnahme vom 09.10.2008.

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau lehnt die Errichtung eines Einzelhandelsstandortes mit 6.800 m² Verkaufsfläche am Dessauer Platz nach wie vor ab. Insbesondere das SB-Warenhaus mit 3.800 m² Verkaufsfläche sowie die laut B-Plan zulässigen 2.200 m² Verkaufsfläche für Fachmärkte mit zum Teil zentrenrelevanten Sortimenten gefährden zentrale Versorgungsbereiche und die Entwicklung der Innenstadt. Dieses Vorhaben ist mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unvereinbar, schadet der städtebaulichen Entwicklung der Innenstadt und verschärft verkehrliche Probleme.

Erläuterung:

- Städtebauliche Verträglichkeit für die zentralen Versorgungsbereiche der angrenzenden Stadtteile

Als Ausgangssituation für die Prüfung der städtebaulichen Verträglichkeit für die zentralen Versorgungsbereiche der angrenzenden Stadtteile war zu berücksichtigen, dass die Probleme der schrumpfenden Stadt sowie die strukturellen Veränderungen im Bereich des Einzelhandels eine Anpassung des Konzeptes der städtischen Zentren an diese aktuellen Gegebenheiten erforderte. In diesem Zusammenhang war zu beachten, dass nach dem Wegbrechen der kleinen Ladengeschäfte in den Wohngebieten gegenwärtig die hinsichtlich der Fläche pro Einrichtung immer mehr expandierenden Lebensmittelmärkte die Funktion `Träger der Nahversorgung` übernehmen.

Um eventuelle schädliche Auswirkungen der am Standort geplanten Entwicklungen auf den Einzelhandel in den angrenzenden Stadtteilen und besonders auf die Innenstadt abschätzen zu können, wurden Einzelhandelsgutachten (GfK September 2006 und März 2008) in Auftrag gegeben. Betrachtet wurden speziell die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadtteile Paulusviertel, Am Wasserturm/Thaerviertel, Landrain, Frohe Zukunft, Giebichenstein, Gottfried-Keller-Siedlung, Tornau, Mötzlich, Nördliche Innenstadt und Trotha.

Mit dem Begriff „schädliche“ Auswirkungen hat der Gesetzgeber eine Formulierung gewählt, die ihrem Wortlaut nach über bloße Auswirkungen hinausgeht. Die Auswirkungen müssen für die betreffenden Versorgungsbereiche spürbar sein, d. h. ihre Funktion muss nicht nur unwesentlich berührt werden (Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, Kommentar zum BauGB, § 11 Rn. 76, Lfg 90, Januar 2009).

Im Rahmen des Gutachtens der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung) vom September 2006 wurde eine Modellrechnung zu der voraussichtlich anzunehmenden Umsatzrekrutierung des SB-Warenhauses – differenziert nach Zonen des Einzugsgebietes sowie den projektrelevanten Hauptwarengruppen – erstellt.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die mikrostandörtlichen Voraussetzungen für ein SB-Warenhaus an dem städtebaulich exponierten Standort Dessauer Platz insbesondere aufgrund der innerstädtischen und überörtlichen Erreichbarkeit positiv zu bewerten sind.

Hinsichtlich der bestehenden relevanten räumlichen Strukturen und Bestandslagen im Untersuchungsraum wurde deutlich, dass sich die Angebotsstrukturen der Betriebsformen

des *periodischen* Bedarfsbereichs im Wesentlichen auf Lebensmitteldiscounter und Supermärkte beschränken. Demzufolge steht den Bewohnern des Untersuchungsraums derzeit ein flächengrößeres und attraktives Vollsortiment-Angebot nur in größerer Entfernung zur Verfügung.

Sowohl die ermittelten sortimentsübergreifenden als auch die sortimentspezifischen Umsatzumlenkungen wurden aus Gutachtersicht als verträglich eingestuft.

Hinsichtlich der Verkaufsflächenausstattung im *periodischen* Bedarf wurde durch den Gutachter festgestellt, dass diese mit 0,32 m² Verkaufsfläche pro Einwohner weit *unter* dem Referenzwert auf Bundesebene von 0,45 m² Verkaufsfläche pro Einwohner liegt.

Auch im aktuellen Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Halle (Saale) (Entwurf Juni 2012), der noch keine Rechtskraft erlangt hat, wird die Einzelhandelssituation in der Stadt Halle nochmals grundlegend analysiert. In dieser Analyse wird nach wie vor eine unterdurchschnittliche Ausstattung von Halle-Nord mit Lebensmittelverkaufsfläche konstatiert, wobei die Verkaufsflächen des Hermes-Areals als verfestigte Planung bereits eingestellt sind.

Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die permanenten Einwohnerzuwächse in den nördlichen Stadtvierteln (Paulusviertel, Am Wasserturm/Thaerviertel, Landrain, Frohe Zukunft insgesamt um 13,4 % zwischen 2000 und 09/2011; Ortslage Trotha, Industriegebiet Nord, Giebichenstein, Gottfried-Keller-Siedlung, Tornau, Möztlich, Seeben um 6,5 % im gleichen Zeitraum).

Demzufolge trägt die geplante Ansiedlung eines SB-Warenhauses dazu bei, Flächen- und Betriebsformendefizite im periodischen Bedarfsbereich abzubauen. Verbunden damit ist auch der Effekt, dass ein Teil der Kaufkraft im periodischen Bedarf, die derzeit aus dem Untersuchungsraum ins Umland abfließt, zurück gewonnen werden könnte.

- Städtebauliche Auswirkungen auf die Innenstadt als A-Zentrum

Bei einer Erweiterung des SB-Warenhauses um Fachmärkte mit zentrenrelevanten Sortimenten waren negative städtebauliche Auswirkungen auf die Entwicklung des innerstädtischen Versorgungszentrums zu befürchten. Deshalb wurden die zulässigen Verkaufsflächen begrenzt und zentrenrelevante Sortimente weitgehend ausgeschlossen.

Das ist im Einzelnen wie folgt zu begründen:

Zu prüfen war in diesem Zusammenhang, welche Sortimente eine Zentrenrelevanz aufweisen. Zur Beurteilung von zentren- bzw. nichtzentrenrelevanten Sortimenten wird die Anwendung der „Richtlinie zur Beurteilung von geplanten Einzelhandelsgroßprojekten im Land Sachsen-Anhalt (Gem. RdErl. des MU, MW und MWV vom 22.10.1998)“ empfohlen.

Unter Punkt „2.6 Sortimente“ sind die zentren- bzw. nichtzentrenrelevanten Sortimente aufgeführt bzw. definiert. Zentrenrelevant sind demnach: Nahrungs- und Genussmittel; Drogerie- und Parfümerieprodukte; Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation; Kunst und Antiquitäten; Baby- und Kinderartikel; Bekleidung, Lederwaren, Schuhe; Unterhaltungselektronik und Computer, Elektrohaushaltswaren; Foto und Optik; Blumen; Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel; Kunstgewerbe; Musikalienhandel; Uhren und Schmuck; Spielwaren, Sportartikel; Fahrräder; Zooartikel.

Die Richtlinie kann als Entscheidungshilfe für die Zentrenrelevanz bei der Sortimentsfestsetzung im Bebauungsplan herangezogen werden. Jedoch ist immer eine Würdigung des Einzelfalls erforderlich. Diesen Erfordernissen hat die Stadt Halle (Saale) Rechnung getragen. Im Einzelhandelsgutachten der Stadt Halle (Saale) aus dem Jahr 2002 wurde von der GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Erfurt) auf der Grundlage der Bestandserhebung 2002 eine Empfehlung zur Sortimentsdifferenzierung nach Zentrenrelevanz gegeben. Diese wurde durch die Stadt 2008 auf ihre Aktualität geprüft.

In die Analyse des aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Halle (Saale) wurde die noch nicht realisierte Verkaufsfläche im Bereich des Hermes-Areals als Vorhaben, dessen Planung weit fortgeschritten ist, eingestellt. Die „Hallesche Sortimentsliste“ dieses Konzeptes ist in Bezug auf die zentrenrelevanten Sortimente fast identisch mit der oben aufgeführten Sortimentsaufzählung. Nur zoologische Artikel und Fahrräder sind nach der Halleschen Sortimentsliste nicht zentrenrelevant.

Zu den im Rahmen der Festsetzungen Nr. 1.1.3 bis 1.1.6 ergänzend zum SB-Warenhaus zulässigen Nutzungen bzw. Sortimenten ist Folgendes auszuführen:

Die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes sowie eines Getränke- und Zoofachmarkts werden als vertraglich eingestuft, da diese bereits seit ca. 15 Jahren am Standort ansässig sind. Der Zoofachmarkt wird nach der Halleschen Sortimentsliste auch nicht als zentrenrelevant eingestuft.

Zusätzlich zum SB-Warenhaus und Lebensmittelmarkt ist die Ansiedlung von Fachmärkten mit teilweise zentrenrelevanten Sortimenten mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 2.200 m² möglich. Auf Grund der vollzogenen Entwicklung im Einzelhandel am Standort Halle (Saale) im Zeitraum von 2003 bis 2008 (struktureller als auch demographischer Natur) wurde die mögliche Sortimentsstruktur im Fachmarktbereich im Jahr 2008 einer Untersuchung hinsichtlich der Zentrenverträglichkeit unterzogen. Dabei wurde die Zentrenunschädlichkeit zusätzlicher Sortimente wie Bekleidungs-, Drogerie-, Getränke- und Zoofachmarkt durch ein weiteres Gutachten der GfK geprüft (bereits erwähntes Gutachten vom März 2008). Zur Erfassung der Bestandssituation wurden, aufbauend auf den Ergebnissen des 1. Gutachtens, im Oktober 2007 Erhebungen in der kompletten Innenstadt von Halle (Saale) durchgeführt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden vier Varianten mit einem unterschiedlichen Branchenmix und unterschiedlichen Verkaufsraumgrößen analysiert. Dabei wurden auch der bereits ansässige Getränkemarkt und der ebenfalls vorhandene Zoofachmarkt im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung als neue, zusätzlich hinzukommende Betriebe untersucht.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei keiner der vier betrachteten Varianten für Fachmarktnutzungen auf insgesamt 2.200 m² Verkaufsfläche eine ökonomische Unverträglichkeit zu erwarten ist, da die Umsatzumverteilungen insbesondere aus der Innenstadt mit maximal 1,5 % gering sind.

Der Gutachter schlussfolgert, dass vor allem die Variante, deren Hauptnutzer Getränke- und Zoofachmarkt bereits seit langem am Standort ansässig sind, ergänzt um einen Drogerie- und Bekleidungsfachmarkt, als ökonomisch verträglich einzustufen ist.

Bei der Einschätzung, ob negative städtebauliche Auswirkungen auf die Innenstadt ausgeschlossen werden können, ist die zu erwartende Umsatzverteilung jedoch nur ein Aspekt. Nach jüngerer obergerichtlicher Rechtsprechung ist diese allein nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass schädliche städtebauliche Auswirkungen auf die oberzentrale Versorgungsfunktion der Innenstadt von Halle (Saale) nicht zu erwarten sind. Vielmehr hat die jüngere Rechtsprechung wiederholt betont, dass die Orientierung allein am Kriterium Umsatzverteilung eher bedenklich ist. Notwendig ist eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Untersuchung, welche städtebaulichen Folgen die geplante Ansiedlung von Einzelhandels-einrichtungen in einem Sondergebiet nach sich ziehen könnten. Dabei sind die Rahmenbedingungen der Stadt Halle (Saale) wie z. B. sinkende Einwohnerzahlen und geringe Kaufkraft zu berücksichtigen.

Diese wirken sich auch auf die Einkaufsinnenstadt von Halle (Saale) aus. Sie ist schon heute – besonders in den Nebenlagen – durch einen erheblichen Ladenleerstand gekennzeichnet, der tendenziell zunimmt.

Unter Würdigung der vorgenannten Umstände ist die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass die im Gutachten untersuchte Größenordnung von 500 m² Verkaufsfläche für die primär innenstadtrelevanten Drogerie- und Textilfachmärkte für die Innenstadt von Halle (Saale) nicht verträglich ist.

So hat eine seitens der Stadt Halle (Saale) im Jahr 2007 durchgeführte Analyse der Drogeriefachmärkte in der Innenstadt ergeben, dass diese eine große Bedeutung für die Belegung der Innenstadt haben. Hinsichtlich der Verkaufsflächen wurde ermittelt, dass diese im Regelfall 250 m² nicht überschreiten. Es besteht somit die Gefahr, dass die Zulassung eines Drogeriefachmarktes mit einer deutlich größeren Verkaufsfläche – auch vor dem Hintergrund des Agglomerationsvorteils eines gut erschlossenen Einzelhandelsstandortes im hier zu betrachtenden Plangebiet – dazu führt, dass die Aufgabe bzw. eine Verlagerung eines derartigen Marktes aus der Innenstadt stattfindet und dadurch der ohnehin schon bestehende Ladenleerstand mit seinen erheblichen und negativen städtebaulichen Folgen zunehmen könnte.

Weiterhin war in die Abwägung einzustellen, dass ein Drogeriefachmarkt mit einer überdurchschnittlichen Verkaufsfläche ein sehr großes weitergehendes Randsortiment anbieten wird, das mit großer Wahrscheinlichkeit zentrenschädliche Bestandteile umfasst.

Ähnlich stellt sich die Situation beim Bekleidungsfachmarkt dar, insbesondere in dem Segment, das sich üblicherweise an nicht integrierten Standorten außerhalb der Innenstädte ansiedelt. Auch hier besteht die Besonderheit, dass auf Grund der Größe der halleschen Innenstadt und der nach wie vor niedrigen Kaufkraft in Halle (Saale) gerade Anbieter im unteren Preissegment in größerem Umfang in der Innenstadt vertreten sind und sich auch weiter dort ansiedeln sollen, um weiteren Leerstand von vorhandenen Ladenlokalen zu vermeiden.

Ein räumliches Konkurrenzangebot im hier zu betrachtenden Plangebiet darf sich demzufolge in seiner Flächenattraktivität nicht wesentlich von den Rahmenbedingungen der schützenswerten Innenstadt unterscheiden.

Im Ergebnis der vorstehenden Analysen wurde die Verkaufsfläche für den Drogerie- und Bekleidungsfachmarkt daher auf jeweils 250 m² begrenzt, wobei nunmehr im Teilgebiet TG 2.5 im Zusammenhang mit der möglichen Gesamtverkaufsfläche von 6.800 m² nur noch jeweils ein Fachmarkt für Bekleidung und Drogeriewaren mit einer Verkaufsfläche für Bekleidung von maximal 250 m² und einer Verkaufsfläche für Drogeriewaren von maximal 150 m² zulässig sind. Das korrespondiert mit der Größe des halleschen Ladens von 200 m² aus dem aktuellen Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Festsetzung eines Sondergebietes die Voraussetzung geschaffen werden soll, ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben an dem Standort im Hermes-Areal zu realisieren, da sich durch das SB-Warenhaus das Angebot an einem mit dem ÖPNV und auch fußläufig erreichbarem Standort verbessern wird. Der Einzugsbereich des SB-Warenhauses geht aber über das fußläufig erreichbare Umfeld hinaus. Für Einzelhandelseinrichtungen dieser Art rechnet man einen Einzugsbereich, bei dem von Pkw-Kunden Fahrzeiten von ca. 30 min akzeptiert werden. Mit dem SB-Warenhaus wird der Kaufkraftabfluss aus der Stadt in das Umland eingeschränkt und darüber hinaus Kaufkraft zurück gewonnen.

Zur Vereinbarkeit der Planung mit den Grundsätzen der *Raumordnung* und zu den *verkehrlichen Problemen* wird auf die Ausführungen weiter unten zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Im Bebauungsplanentwurf werden zwar die Ziele der Raumordnung 46 und 47 des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt erwähnt und als erfüllt befunden, nicht jedoch Ziel 48. Darin heißt es, die in Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel entstehenden Projekte sind städtebaulich zu integrieren und dürfen eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden. Auf diese Aspekte hat die IHK wiederholt hingewiesen. Leider lässt der aktuelle Entwurf des Bebauungsplanes keine fachliche Auseinandersetzung mit dieser lan-

desplanerischen Zielsetzung erkennen. Aus Sicht der IHK ist der vorliegende Bebauungsplan somit mit raumordnerischen Abwägungsmängeln behaftet.

Erläuterung:

Die Einschätzungen der IHK stehen im Widerspruch zu den Einschätzungen der für den Belang Raumordnung zuständigen Behörden (Referat 309 des Landesverwaltungsamtes und Regionale Planungsgemeinschaft Halle). Beide Behörden haben dem Entwurf des Bebauungsplans in ihren aktuellen Stellungnahmen vom 28. Juni 2012 bzw. 25. Juni 2012 zugestimmt.

Das Landesverwaltungsamt führt in seiner Stellungnahme aus, dass die raumbedeutsame Planung „Bebauungsplan Nr. 75.1 Dessauer Platz, SB-Warenhaus“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei. Es stellt weiter fest, dass die Planung in keinem Widerspruch zu den im Betrachtungsraum ausgewiesenen Zielen der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung steht und dass die raumordnerischen Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP-LSA) berücksichtigt wurden.

Laut Ziel 46 des LEP-LSA sind großflächige Einzelhandelsbetriebe an zentrale Orte der oberen und mittleren Stufe zu binden; laut Ziel 47 LEP-LSA müssen jedoch die Verkaufsfläche und das Warensortiment der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes entsprechen.

Mit Bezug auf die von der IHK genannten Ziele Z 46, Z 47 und Z 48 des LEP führt das Landesverwaltungsamt aus, dass die Stadt Halle (Saale) in der Begründung zum Bebauungsplan die städtebauliche Verträglichkeit des geplanten Sondergebietes Einzelhandel umfassend dargelegt und durch Gutachten belegt wurde, dass keine städtebaulichen Auswirkungen auf die Innenstadt und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung zu erwarten sind.

Das Landesverwaltungsamt stellt darüber hinaus fest, dass das Plangebiet fußläufig erreichbar und an den ÖPNV angeschlossen ist und dass beabsichtigt ist, einen Radweg im Bereich Paracelsusstraße und Hermesstraße anzulegen.

Auch das Verwaltungsgericht Halle sah die analogen, damals unter Pkt. 3.2.8 des Landesentwicklungsplans genannten Voraussetzungen für großflächige Einzelhandelsvorhaben bereits in seinem Urteil vom 23.01.2007 (Az: 2 A 207/05 HAL) als im Wesentlichen erfüllt an. Das Urteil erging im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), das die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel analog zum Bebauungsplan Nr. 75.1 vorsieht, indem es feststellt:

„Angesichts der geringen Größe des Plangebiets wird der Verflechtungsbereich des Oberzentrums Halle nicht überschritten. Die Lage innerhalb eines Gewerbegebietes in Innenstadtnähe ist als städtebaulich integriert anzusehen. Eine Gefährdung der verbrauchernahen Versorgung ist – wie oben dargelegt – auch unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten nicht zu befürchten. Der Standort ist mit Straßen- und S-Bahn erreichbar, Rad- und Fußwege sind z. T. vorhanden bzw. werden z. T. neu angelegt. ...“

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Aufgrund des städtebaulich nicht integrierten Standortes kann aus Sicht der IHK nicht von einem „Nahversorgungsbereich“ für umliegende Wohngebiete (Seite 10 Planentwurf) ausgegangen werden. Laut diversen Analysen liegt die kritische Zeit-Wegschwelle für Fußgängerdistancen bei ca. 600 Metern als maximal akzeptierte Distanz. Die zurückzulegenden Distanzen aus den umliegenden Wohngebieten sind überwiegend deutlich größer. Bereits von der Straßenbahnhaltstelle bis zum SB-Markt sind ca. 400 Meter zurückzulegen, von der S-Bahnhaltstelle fast 600 Meter.

Die fehlende städtebauliche Integration führt aus Sicht der IHK zur Gefährdung der in den umliegenden Wohngebieten vorhandenen, fußläufig erreichbaren Nahversorgungslagen.

Erläuterung:

Die von der IHK angegebenen Entfernungsangaben sind nicht exakt. Tatsächlich beträgt die Entfernung zur Straßenbahnhaltestelle ca. 350 m und zur S-Bahn ca. 500 m. Somit ist das geplante Einkaufszentrum für die nichtmotorisierte Bevölkerung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Aus Sicht der Stadt handelt es sich um einen integrierten Standort, da sich innerhalb des 600 m Bereiches größere Teile des Wohngebietes Landrain (bis zur Straße Landrain), die Wohnbebauung Im Winkel und der westliche Teil des Paulusviertels (Wielandstraße, Hardenbergstraße, Teile der Schillerstraße) befinden. Innerhalb der hier angesprochenen Wohngebiete liegen in deren 600 m Radius keine sonstigen schützenswerten Nahversorgungseinrichtungen.

Im Übrigen stellt auch das Verwaltungsgericht Halle in seinem Urteil vom 23.01.2007 (Az: 2 A 207/05 HAL) im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale) fest, dass keine schützenswerten Nahversorgungslagen durch das Vorhaben gefährdet werden. Dies wird ausführlich in der Abwägung zu der Stellungnahme der IHK vom 09.10.2008 beschrieben. In der Begründung des Bebauungsplanes auf Seite 10 wird lediglich die am Standort bereits vollzogene Entwicklung beschrieben.

Im Rahmen des Gutachtens der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung) vom September 2006 wurde eine Modellrechnung zu der voraussichtlich anzunehmenden Umsatzrekrutierung des SB-Warenhauses – differenziert nach Zonen des Einzugsgebietes sowie den projektrelevanten Hauptwarengruppen – erstellt.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die mikrostandörtlichen Voraussetzungen für ein SB-Warenhaus an dem städtebaulich exponierten Standort Dessauer Platz insbesondere aufgrund der innerstädtischen und überörtlichen Erreichbarkeit positiv zu bewerten sind.

Hinsichtlich der bestehenden relevanten räumlichen Strukturen und Bestandslagen im Untersuchungsraum wurde deutlich, dass sich die Angebotsstrukturen der Betriebsformen des *periodischen* Bedarfsbereichs im Wesentlichen auf Lebensmitteldiscounter und Supermärkte beschränken. Demzufolge steht den Bewohnern des Untersuchungsraums derzeit ein flächengrößeres und attraktives Vollsortiment-Angebot nur in größerer Entfernung zur Verfügung.

Auch hinsichtlich der Verkaufsflächenausstattung im *periodischen* Bedarf wurde durch den Gutachter festgestellt, dass diese mit 0,32 m² Verkaufsfläche pro Einwohner weit *unter* dem Referenzwert auf Bundesebene von 0,45 m² Verkaufsfläche pro Einwohner liegt.

Auch im aktuellen Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Halle (Saale) (Entwurf Juni 2012), der noch keine Rechtskraft erlangt hat, wird die Einzelhandelssituation in der Stadt Halle (Saale) nochmals grundlegend analysiert. In dieser Analyse wird nach wie vor eine unterdurchschnittliche Ausstattung von Halle-Nord mit Lebensmittelverkaufsfläche konstatiert, wobei die Verkaufsflächen des Hermes-Areals als verfestigte Planung bereits eingestellt sind.

Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die permanenten Einwohnerzuwächse in den nördlichen Stadtvierteln (Paulusviertel, Am Wasserturm/Thaerviertel, Landrain, Frohe Zukunft insgesamt um 13,4 % zwischen 2000 und 09/2011; Ortslage Trotha, Industriegebiet Nord, Giebichenstein, Gottfried-Keller-Siedlung, Tornau, Mötlich, Seeben um 6,5 % im gleichen Zeitraum).

Demzufolge trägt die geplante Ansiedlung eines SB-Warenhauses dazu bei, Flächen- und Betriebsformendefizite im periodischen Bedarfsbereich abzubauen. Verbunden damit ist auch der Effekt, dass ein Teil der Kaufkraft im periodischen Bedarf, die derzeit aus dem Untersuchungsraum ins Umland abfließt, zurück gewonnen werden könnte.

Sowohl die ermittelten sortimentsübergreifenden Umsatzumlenkungen als auch die sortimentspezifischen wurden aus Gutachtersicht als verträglich eingestuft.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die IHK erkennt den im Bebauungsplanentwurf angeführten Umstrukturierungsbedarf dieses Gebietes an, erachtet den vorliegenden B-Plan hierfür allerdings für nicht zweckmäßig. Das straßenseitige Erscheinungsbild des Geländes wird vom mehrgeschossigen Hermes-Gebäude sowie der vorhandenen Tankstelle geprägt. Die rückwärtigen Bereiche sind kaum einsehbar. Eine Umgestaltung kann somit nur einen sehr begrenzten Beitrag zur städtebaulichen Aufwertung dieses Städteingangsbereiches leisten.

Erläuterung:

Es ist durchaus beabsichtigt, dass das städtebauliche Erscheinungsbild des Hermes-Areals auch zukünftig durch das denkmalgeschützte Hermes-Gebäude geprägt wird.

Mit der geplanten Errichtung des SB-Warenhauses erfolgt durchaus eine städtebauliche Neuordnung des Areals, die insbesondere die Gliederung der jetzt ungestalteten, unstrukturierten Verkehrsflächen durch deren Neubau entsprechend den planerischen Anforderungen vorsieht. Auch der Abbruch der leer stehenden Lagerhallen und Werkstätten wird das Stadtbild im Eingangsbereich aus Richtung B 100 positiv beeinflussen.

Entsprechend der textlichen Festsetzung 4.4 erfolgt eine Begrünung der Stellplätze, die ebenfalls wesentlich zur städtebaulichen Aufwertung des Standortes beiträgt.

Auch die Baukörper selbst und ihre Gruppierung als städtebauliches Ensemble stellen im Vergleich zu der vorhandenen einfachen ehemals gewerblichen Bebauung eine wesentliche Verbesserung der städtebaulichen Situation dar, auch wenn das erst nach Eintritt in das Plangebiet im Detail sichtbar wird.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber der ausgeführten städtebaulichen Zielkonzeption (Kapitel 5). Darin heißt es: „Die geplante Neubebauung führt zu einer baulichen Abrundung und Aufwertung des Gebietes, die zugleich auch ein Anstoß sein soll für die weitere Entwicklung.“ Die Ansiedlung von weiterem zentrenrelevanten Einzelhandel am Standort Dessauer Platz (Hermes Areal) lehnt die IHK strikt ab. Dies widerspricht den Ergebnissen des im Entwurf vorliegenden Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Halle diametral.

Erläuterung:

Seitens der Stadt Halle (Saale) ist nicht beabsichtigt, weiteren zentrenrelevanten Einzelhandel im Bereich des Hermes Areals anzusiedeln. Gemeint ist, dass die Stadt erwartet, dass mit der Umsetzung der Planung ein Anstoß für die weitere städtebauliche Entwicklung im Umfeld gegeben wird.

Der Aufstellungsbeschluss für das gesamte Plangebiet (Bebauungsplan Nr. 75) mit ca. 8 ha wurde am 19. September 2001 gefasst. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 75.1 Dessauer Platz, SB-Warenhaus wird die planungsrechtliche Sicherung zunächst auf den Teilbereich beschränkt, für den konkret Bauvorhaben beabsichtigt sind mit entsprechendem Regelungsbedarf, sowohl hinsichtlich des Vorhabens wie der Sicherstellung des Konzeptes für das Gesamtgebiet, das in Anlage 1 der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt ist.

Somit ist der vorliegende Bebauungsplan ein erster Baustein für die Neuordnung des Gesamtareals, der aber den Anstoß für die weitere Entwicklung geben soll.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt sind die umgebenden Flächen nicht als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel dargestellt, sondern als gewerbliche Bauflächen. Damit könnten ohne eine Änderung des Flächennutzungsplans keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe angesiedelt werden.

Anlage 1 der Begründung ist zu entnehmen, dass im nördlichen und südlichen Teil des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 75 keine weiteren Einzelhandelsnutzungen, sondern gewerbliche Bauflächen vorgesehen sind. Die planerische Absicht der Stadt findet somit ihren Niederschlag in diesem Gesamtkonzept. Eine weitere Konkretisierung dieser Planung in der Folgezeit ist erforderlich.

Damit sind die Bedenken der IHK wegen der Ansiedlung weiterer zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe unbegründet, weil das dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan und dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept widerspricht.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die IHK fordert vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes 75.1 zudem die Beplanung der unmittelbar angrenzenden Bereiche ein. Nach § 34 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben zulässig, sofern sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. In gewerblichen Bauflächen (Einstufung des gesamten Gebietes im Flächennutzungsplan der Stadt) sind nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe nach Rechtsprechung zulässig, sofern im Bebauungsplan kein Ausschluss erfolgt. Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich bei den nördlich und südlich angrenzenden Flächen um unbeplanten Innenbereich.

Erläuterung:

Der im Jahr 2001 gefasste Aufstellungsbeschluss umfasste neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 75.1 auch die nördlich davon gelegenen Flächen zwischen Dessauer Platz und Bahnstrecke. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 75.1 Dessauer Platz, SB-Warenhaus wird die planungsrechtliche Sicherung zunächst auf den Teilbereich beschränkt, für den konkret Bauvorhaben beabsichtigt sind mit entsprechendem Regelungsbedarf, sowohl hinsichtlich des Vorhabens als auch der Sicherstellung des Konzeptes für das Gesamtgebiet.

Handlungsbedarf für den restlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 75 zeichnet sich momentan nicht ab. Sollten sich städtebaulich unerwünschte Entwicklungen abzeichnen, könnte die Stadt mit einer Veränderungssperre reagieren und hätte damit den notwendigen zeitlichen Spielraum, um das Planverfahren fortzuführen. Die Stadt hat dann die Möglichkeit, analog der textlichen Festsetzung 1.2.1 und unter Berücksichtigung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, in einem Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe auszuschließen.

Die südlich des Plangebietes gelegenen Flächen werden durch die Stadtwirtschaft Halle GmbH bzw. die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland genutzt. Hier besteht momentan kein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Der Dessauer Platz ist bereits heute einer der verkehrsreichsten Plätze der Stadt Halle (Saale). Dort kreuzen verschiedene bedeutende Wegeverbindungen und er ist Zufahrt zu den Autobahnen A 14 und A 9. Bereits heute kommt es regelmäßig, speziell zu Spitzenzeiten, zu Verkehrsstauungen. Daher ist es aus Sicht der IHK nicht vertretbar, weiteren Verkehr in diesen sensiblen Bereich zu lenken. Bis zur (mittelfristig nicht zu erwartenden) Vollendung des

Autobahnringes um die Stadt und die Fertigstellung der Haupteerschließungsstraße Halle-Ost ist nicht mit einem Rückgang der Verkehrsbelegung zu rechnen.

Erläuterung:

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Planverfahrens wurde eine aktuelle verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt (Verkehrs-System Consult GmbH, Juni 2011). Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

Die Anbindung des Plangebietes an das übergeordnete Netz bleibt auf die lichtsignalisierte Einmündung der Äußeren Hordorfer Straße in die Paracelsusstraße und die Hermesstraße als untergeordnete Erschließungsstraße beschränkt, da ein zusätzlicher Anschluss im Bereich der Dessauer Brücke mit unverhältnismäßig hohem technischen Aufwand und Kosten verbunden wäre. Der untergeordneten Anbindung Hermesstraße kommt dabei nur für Entlastungs- und Havariezwecke Bedeutung zu.

Um die notwendigen Reserven für die Umsetzung der Vorhaben im Plangebiet zu schaffen, sind Anpassungen der Verkehrsinfrastruktur notwendig. Im Zusammenhang mit dem geplanten SB-Warenhaus wurde bereits im Jahr 2001 ein verkehrstechnisches Gutachten (Verkehrstechnisches Gutachten Nordosttangente – Dessauer Platz – Am Wasserturm in Halle, Schlothauer & Partner Ingenieurbüro für Straßenverkehr) erstellt, das, ergänzend zur Verbesserung der inneren Erschließung, für die Entwicklung des Gebietes einen Ausbau der äußeren Erschließung für erforderlich nachweist.

Für den Knotenpunkt Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße wurden ein zusätzlicher Linksabbiegefahrstreifen aus Richtung der nördlichen Paracelsusstraße in die Äußere Hordorfer Straße und eine Verlängerung des Rechtsabbiegefahrstreifens in der Zufahrt der südlichen Paracelsusstraße als notwendig ermittelt. Für die Äußere Hordorfer Straße wird aufgrund des zweistreifigen Linksabbiegens aus der nördlichen Knotenpunktzufahrt in die Äußere Hordorfer Straße die Aufweitung ihrer Knotenpunktanbindung um den zweiten Abflussfahrstreifen notwendig. Zusätzlich sind wegen der zukünftig hohen Belegung in der Äußeren Hordorfer Straße zwischen Paracelsusstraße und Hermesstraße benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen anzulegen. Diese im verkehrstechnischen Gutachten als notwendig ermittelten Ausbaumaßnahmen sind durch den Vorhabenträger auf seine Kosten planerisch und baulich umzusetzen.

Für die aktuelle Planung ist die Aktualität des im Jahr 2001 aufgestellten verkehrstechnischen Gutachtens anhand einer oben genannten Verkehrsuntersuchung auf der Grundlage von aktuellen Verkehrszählungen geprüft worden. Zu diesem Zweck wurden die Basisdaten der damaligen Verkehrsbelastungen mit den aktuell ermittelten abgeglichen und Abweichungen sowie deren Auswirkungen dokumentiert. Ferner war die Ermittlung des induzierten Verkehrs durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 75.1 neu durchzuführen.

Eine umfangreiche Verkehrserhebung ergab tendenziell sinkende Verkehrsmengen im Zuge der Paracelsusstraße sowie Anstiege im Bereich der Dessauer Straße und der Berliner Chaussee (B 100). Aufgrund von Verkehrsbeobachtungen im Rahmen der Knotenstromzählungen konnte festgestellt werden, dass die Vergleiche der Streckenbelastungen nicht zwingend Rückschlüsse auf die Beeinflussung der Verkehrsqualität zuließen. Zur Bewertung der Leistungsfähigkeit wurde im Folgenden die Verkehrsentwicklung an den Knotenpunkten seit der Erstellung des Gutachtens im Jahr 2001 untersucht.

An den meisten Knotenpunkten im Untersuchungsgebiet mit Ausnahme des Knotenpunktes Dessauer Straße/Berliner Chaussee (B 100) sanken die Verkehrsbelastungen in der Summe. Dort wurden auch aufgrund einer verbesserten Durchlassfähigkeit erhöhte Verkehrsmengen erfasst. Dennoch zeigten sich trotz angepasster Signalprogramme die Auswirkungen der Überlastung zu Spitzenzeiten in Rückstauungen in den Zufahrten westliche Dessauer Straße und Berliner Chaussee.

Die Verkehrsbelastung des Knotenpunktes Dessauer Platz betreffend ist auszuführen, dass im Bestand nicht dieser die maximale verkehrliche Durchlassfähigkeit des Straßenzuges Paracelsusstraße - Dessauer Platz - Dessauer Straße - Berliner Chaussee (B 6 – B 100)

bestimmt, sondern die Einmündung der Berliner Chaussee in die Dessauer Straße. Im Vergleich zum Verkehrsanalysejahr 2011 wird an dieser Einmündung in der nachmittäglichen Spitzenstunde des Verkehrs der für den Bebauungsplan prognostizierte induzierte Verkehr das Verkehrsaufkommen um ca. 2,5 % erhöhen. (Für die morgendliche Spitzenstunde ist anzunehmen, dass die durch den Bebauungsplan bedingte zusätzliche Verkehrsbelastung der Einmündung der Berliner Chaussee in die Dessauer Straße aufgrund der für den Einzelhandel typischen Verteilung des Tagesverkehrsaufkommens nur einen Bruchteil des für die nachmittägliche Spitzenstunde ermittelten Wertes beträgt.) Infolge dieser nur geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist die Planung nicht zu beanstanden.

An den anderen Knotenpunkten waren in den Hauptrichtungen vorwiegend Verkehrsrückgänge zu verzeichnen und nur vereinzelt wiesen Abbiegebeziehungen Verkehrsmengenanstiege auf. Dies traf vor allem auf die südliche Zufahrt Paracelsusstraße zu, wo heute deutlich mehr Fahrzeuge nach rechts in die Äußere Hordorfer Straße einbiegen als noch 2001. Die Leistungsfähigkeit des Knotens selbst wird durch den unsignalisierten, vor einer Dreiecksinsel geführten Strom jedoch nicht negativ beeinflusst.

Das Verkehrsgutachten von 2001 untersuchte die Auswirkungen der Entwicklung im gesamten Bebauungsplan Nr. 75. Mit der Beschränkung auf den Bebauungsplan Nr. 75.1 änderte sich abweichend vom Verkehrsgutachten von 2001 auch die zugrunde zu legende Größe des Areals. Diesbezüglich waren die zusätzlichen Verkehrsmengen des Bebauungsplangebietes Nr. 75.1 neu zu bestimmen, jedoch nur noch in einem Prognose-Zustand. Aufgrund der vergleichbaren Größe (6.800 m² Verkaufsfläche) und Nutzung (Einzelhandel) konnten die Auswirkungen des induzierten Verkehrs an den betreffenden Knoten mit denen aus dem Verkehrsgutachten von 2001 – PROGNOSE-Zustand 1 (SB-Warenhaus) verglichen werden.

Die Leistungsfähigkeitsbetrachtung erfolgte über die an den Lichtsignalanlagen ermittelten Sättigungsgrade für die signalisierten Verkehrsströme. Während an den meisten Anlagen erhöhte Sättigungswerte durch ausreichende Kapazitätsreserven aufgefangen werden können, ist die bereits vorhandene Überlastung des Knotenpunktes Dessauer Straße/ Berliner Chaussee (B 100) auch rechnerisch nachweisbar. Hier werden laufend weitere Verkehrsbeobachtungen durchgeführt. Mit einer Signalplanoptimierung können letzte signaltechnische Reserven aus der Koordinierung Dessauer Platz – Dessauer Brücke ausgeschöpft werden, um die Durchlassfähigkeit weiter zu erhöhen.

Die zusätzlichen Spitzenbelastungen durch das Bebauungsplangebiet Nr. 75.1 können am Knotenpunkt Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße durch die im Verkehrsgutachten von 2001 für den PROGNOSE-Zustand 1 aufgezeigten Maßnahmen kompensiert werden. Diese schließen zusätzliche oder verlängerte Fahrstreifen und damit eine angepasste Signalisierung ein. Im Rahmen dieser Umgestaltung ist dann davon auszugehen, dass durch eine optimierte Koordinierung der Lichtsignalanlagen die Durchlassfähigkeit an den Knotenpunkten im Untersuchungsgebiet weiter gesteigert werden kann.

Insgesamt können die Maßnahmen und Empfehlungen des Verkehrsgutachtens von 2001 als alleiniges Szenario für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 75.1 übernommen werden.

Der Vorhabenträger übernimmt die im Zusammenhang mit der auf seinem Grundstück vorgesehenen Entwicklung entstehenden Kosten für die Verbesserung der äußeren und inneren Erschließung. Die Kostenübernahme bzw. die Übernahme der Erschließungsleistungen ist in einem Erschließungsvertrag geregelt.

Gegenstand des Erschließungsvertrages, der die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens sichern soll, sind sowohl der Ausbau des Knotenpunktes Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße/Dessauer Platz, einschließlich der Anpassung seiner Lichtzeichenanlage an die zu ändernde Knotenpunktgeometrie (wobei insbesondere der Neubau des zweiten Linksabbiegefahrstreifens in der nördlichen Knotenpunktzufahrt der Paracelsusstraße die Umverteilung der Freigabezeiten zuungunsten der Hauptverkehrsströme vermeiden soll), als auch die Übernahme der Kosten, die durch eine eventuell notwendig werdende Anpassung der Koordinierung der Lichtzeichenanlagen in dem zwischen den Knotenpunkten Am Was-

serturm und Dessauer Straße/Berliner Chaussee gelegenen Straßenabschnitt entstehen, durch den Vorhabenträger. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Erläuterung zur Stellungnahme der Polizeidirektion verwiesen.

Der erforderliche Flächenbedarf für die Aufweitung des Knotenpunktes Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße/Dessauer Platz wird durch Flächenerweiterungen abdeckt. Hierfür erforderlicher Grunderwerb ist entsprechend des zu schließenden Vertrages durch den Vorhabenträger zugunsten der Stadt Halle (Saale) mit gesondertem notariellem Vertrag zu leisten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Bei Realisierung des großflächigen Handelsstandortes am Dessauer Platz ist durch städtebauliche Verträge sicherzustellen, dass die verkehrstechnisch notwendigen baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit parallel zur Errichtung des SB-Warenhauses erfolgen. Andernfalls sind erhebliche verkehrstechnische Beeinträchtigungen an diesem wichtigen Stadteingangstor unvermeidlich. Eine Verringerung der Leistungsfähigkeit vorhandener Infrastruktur lehnt die IHK ab.

Erläuterung:

Der Vorhabenträger übernimmt die im Zusammenhang mit der auf seinem Grundstück vorgesehenen Entwicklung entstehenden Kosten für die Verbesserung der äußeren und inneren Erschließung. Die Kostenübernahme bzw. die Übernahme der Erschließungsleistungen ist in einem Erschließungsvertrag geregelt.

Gegenstand des Erschließungsvertrages, der die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens sichern soll, sind sowohl der Ausbau des Knotenpunktes Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße/Dessauer Platz, einschließlich der Anpassung seiner Lichtzeichenanlage an die zu ändernde Knotenpunktgeometrie (wobei insbesondere der Neubau des zweiten Linksabbiegefahrstreifens in der nördlichen Knotenpunktzufahrt der Paracelsusstraße die Umverteilung der Freigabezeiten zuungunsten der Hauptverkehrsströme vermeiden soll), als auch die Übernahme der Kosten, die durch eine eventuell notwendig werdende Anpassung der Koordinierung der Lichtzeichenanlagen in dem zwischen den Knotenpunkten Am Waserturm und Dessauer Straße/Berliner Chaussee gelegenen Straßenabschnitt entstehen, durch den Vorhabenträger. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Erläuterung zur Stellungnahme der Polizeidirektion verwiesen.

Der erforderliche Flächenbedarf für die Aufweitung des Knotenpunktes Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße/Dessauer Platz wird durch Flächenerweiterungen abdeckt. Hierfür erforderlicher Grunderwerb ist entsprechend des zu schließenden Vertrages durch den Vorhabenträger zugunsten der Stadt Halle (Saale) mit gesondertem notariellem Vertrag zu leisten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde bereits in der vorliegenden Fassung der Planung berücksichtigt.

1.3.3.6 Landesverwaltungsamt vom 28.06.2012, obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum o. g. Bebauungsplan Nr. 75.1 der Stadt Halle keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Flächen zwischen Dessauer Platz, B 100 und Äußerer Hordorfer Straße unterliegen einer hohen Lärm- bzw. Feinstaubbelastung durch die umliegenden Verkehrsstrassen und sind daher grundsätzlich für die beabsichtigten Nutzungen geeignet.

Zum Bebauungsplan wurden bereits mehrfach Schallimmissionsprognosen erstellt, welche für die maßgeblichen Immissionsorte teils erhebliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ermittelt haben.

Nach Aussage der aktuellen Schallimmissionsprognose vom Ing.-Büro Goritzka und Partner vom 14.09.2011 zu den Auswirkungen des Plangebietes auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen ergeben sich nachts Überschreitungen der Beurteilungspegel. Diese Überschreitungen werden nach Aussage des Gutachters insbesondere durch den Anlieferverkehr des SB-Warenhauses verursacht.

Daher sollte die Anlieferzone des SB-Warenhauses geschlossen ausgeführt werden oder auf eine Nachtanlieferung ganz verzichtet werden. Dann verbleiben lediglich an zwei Immissionsorten Überschreitungen in einer Größenordnung von 3 dB(A).

Ob darüber hinaus weitere konkrete immissionsschutzrechtliche Anforderungen an den Bau bzw. den Betrieb gewerblicher Anlagen sowie des SB-Warenhauses zu stellen sind, ist im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden.

Erläuterung:

Unter Punkt 2.3.2, Teil II, der Begründung zum Bebauungsplan werden die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose dargelegt und Maßnahmen zur Gewährleistung des Schallimmissionsschutzes formuliert. Dabei wird auch auf die erforderliche Einhausung der Anlieferzone des SB-Warenhauses eingegangen.

Im laufenden Planverfahren ist nicht abschließend zu regeln, ob eine Nachtanlieferung stattfindet oder nicht. Untersucht wurden beide Varianten. Falls die Nachtanlieferung im Baugenehmigungsverfahren beantragt wird, ist die Anlieferung einzuhausen. Damit steht eine technische Lösung zur Verfügung.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist im Bauantrag nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde bereits in der vorliegenden Fassung der Planung berücksichtigt.

1.3.3.7 Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, Polizeirevier Halle, Verkehrsorganisation vom 11.06.2012

Die durch die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.

Nach Durchsicht der zurzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen zu einer möglichen Kampfmittelbelastung im Raum Halle kann davon ausgegangen werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die eingereichte Fläche nicht als Bombenabwurfgebiet registriert ist.

Die hier vorliegenden Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung und können dadurch bei der Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen. Daher bestehen zurzeit vorbehaltlich der o.a. Ausführung keine Bedenken gegen die Durchführung der eingereichten Maßnahme.

Es ist aber dennoch zu beachten, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten im Zuge von Maßnahmen Gegenstände festgestellt werden, die für eine Annahme eines Kampfmittels sprechen, so sind Sie gemäß § 2 Abs. 2 KampfMGAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anzuzeigen.

Erläuterung:

Da nach heutigem Erkenntnisstand nicht von einer Kampfmittelbelastung des Plangebietes auszugehen ist, ergibt sich kein Handlungsbedarf. Die gesetzlichen Bestimmungen sind unabhängig von den Planinhalten des Bebauungsplans einzuhalten. Sie unterliegen nicht dem Regelungsgehalt des Bebauungsplans.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

Im Weiteren ergeben es folgende Hinweise:

Wie in dem verkehrstechnischen Gutachten schon aufschlussreich dargelegt, muss die Leistungsfähigkeit während Tagesbelastung durch zusätzliche Maßnahmen kompensiert werden. Die Spitzen der Tagesbelastung könnten dabei Regelwert werden. Bei der Paracelsusstr. handelt es sich um eine wichtige Nord-Süd-Verbindung. Jede Verdrängung von Verkehr auf andere Straßen trifft auf sensible Wohnbereiche.

Erläuterung:

Die Dimensionierung der für die äußere Erschließung des Bebauungsplangebietes notwendigen Verkehrsanlagen erfolgt auf der Grundlage der für die Verkehrsspitzenzeiten prognostizierten Verkehrsaufkommen. Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen ist somit für die Spitzenbelastungen gewährleistet. Dass diese Spitzenbelastungen an normalen Werktagen regelmäßig auftreten, wird vorausgesetzt und ist Begründung für den Straßenausbau.

Die zusätzlichen Spitzenbelastungen durch das Bebauungsplangebiet Nr. 75.1 können am Knotenpunkt Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße durch die vorgesehenen und über einen Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger gesicherten Maßnahmen zur Verbesserung der äußeren Erschließung kompensiert werden. Diese schließen zusätzliche oder verlängerte Fahrstreifen und damit eine angepasste Signalisierung ein. Im Ergebnis dieser Umgestaltung ist davon auszugehen, dass durch eine optimierte Koordinierung der Lichtsignalanlagen die Durchlassfähigkeit an den Knotenpunkten im Bereich Dessauer Platz/Paracelsusstraße weiter gesteigert werden kann.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

Bei der Anlage von PPL auf dem Gelände ist von sicheren Führungen auszugehen, da diese Bereiche oft durch eine stark erhöhte Zahl von vermeidbaren Verkehrsunfällen gekennzeichnet sind. Dieses ist auch durch breite und übersichtliche Zufahrten zu erreichen.

Erläuterung:

Die Detailplanung der Parkplätze erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Somit betreffen die Hinweise nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplans.

Allerdings berücksichtigt die der Stadt vorliegende Vorplanung für das Einkaufszentrum die Forderungen der Polizeidirektion bereits (eine übersichtliche Anordnung der Stellplätze und 6 m breite Fahrgassen sind vorgesehen).

Die Gestaltung der Parkieranlagen ist erst im Bauantragsverfahren Gegenstand der Prüfung.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

In der VTU wird der Ausfahrt durch die Hermesstr. in Rtg. Norden nur eine untergeordnete Rolle zugewiesen. Die genaue Zuordnung wird sich erst mit dem Stauverhalten am Hauptknoten Paracelsusstr. / Äußere Hordorfer Str. entwickeln. Daher ist der erstgenannten Ausfahrt dennoch hohe Priorität zuzuordnen.

Auf eine Verknüpfung der benachbarten Knoten ist zu achten. Ein Grünband aus Rtg. Süden bzw. eine erhöhte Durchlassfähigkeit ist wünschenswert.

Erläuterung:

Die Aussage aus der verkehrstechnischen Untersuchung ist zutreffend. Die Ausfahrt aus der Hermesstraße wird auch weiterhin untergeordnet sein, da über diese die Ausfahrt lediglich nach rechts möglich ist. Somit sind nur die B 100 und die Frohe Zukunft zu erreichen. Alle übrigen Richtungen können nur über den lichtsignalgesteuerten Knoten Äußere Hordorfer Straße/Dessauer Platz erreicht werden.

Der im Erschließungsvertrag vereinbarte Ausbau des Knotenpunktes Äußere Hordorfer Straße/Paracelsusstraße sichert die Leistungsfähigkeit dieses Knotenpunktes unter den sich durch die Umsetzung der im Bebauungsplan in Art und Umfang festgesetzten baulichen Nutzung ergebenden bzw. zu erwartenden Bedingungen. In der verkehrstechnischen Untersuchung wurde zudem die Leistungsfähigkeit dieses Knotenpunktes auch für den Fall nachgewiesen, dass dieser den gesamten Verkehr der weiter nördlich liegenden direkten Anbindung der Hermesstraße an den Dessauer Platz übernehmen muss. Insofern ist von einem „Stauverhalten“ am „Hauptknoten Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße“, das die direkte Anbindung der Hermesstraße an den Dessauer Platz mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen belasten würde, nicht auszugehen.

Die Lichtsignalanlagen des Straßenzuges Paracelsusstraße - Dessauer Platz werden bereits im Bestand koordiniert betrieben. Zudem ist es kein primäres Ziel des Bebauungsplanes, die Durchlassfähigkeit dieses Straßenzuges zu erhöhen. Maßnahmen zur Sicherung der äußeren Verkehrserschließung des Bebauungsplanes werden nur in dem Umfang vorgesehen, wie sie für den verkehrssicheren und leistungsfähigen Anschluss des Bebauungsplangebietes an das öffentliche Straßennetz erforderlich sind.

Zur Koordinierung der Lichtsignalanlagen wird unter Pkt. 5.3 der Begründung dargestellt: *„Hier sollten weitere Verkehrsbeobachtungen mit einer Signalplanoptimierung einhergehen, um letzte signaltechnische Reserven aus der Koordinierung Dessauer Platz – Dessauer Brücke auszuschöpfen.“*

Diese Maßnahmen erfolgen jedoch unabhängig von dem Bebauungsplan, da prinzipiell eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen im Ergebnis der geplanten Umbau-

maßnahmen durch das Verkehrstechnische Gutachten vom Januar 2001 und die ergänzende Verkehrstechnische Untersuchung vom Juni 2011 nachgewiesen werden konnten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

Bei der etwaigen Neugestaltung von Fahrspuren müssen diese für alle Verkehrsarten dimensioniert sein. Dabei ist auf eine sichere Führung beim Abbiegen und eine evtl. Vorsortierung durch Wegweisung zu achten.

Bereits jetzt ist ein geringer Teil von Wendern aus Rtg. Norden auf der Paracelsusstr. zurück nach Norden zu beobachten. Das Zulassen des jetzt verbotenen Fahrens sollte im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit untersucht werden.

Erläuterung:

Die im Bebauungsplan als Straßenverkehrsflächen festgesetzten Flächen gestatten die Anlage von Fahrstreifen, die den fahrgeometrischen Anforderungen aller Fahrzeuge, die den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechen, genügen. Gleiches gilt für die im Erschließungsvertrag vereinbarte Umgestaltung der der äußeren Verkehrserschließung dienenden Verkehrsanlagen.

Die Formulierungen „sichere Führung beim Abbiegen“ ist zu unbestimmt, um durch eine konkrete Maßnahme berücksichtigt werden zu können. Im Ergebnis der verkehrstechnischen Untersuchungen ist davon auszugehen, dass die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sowie die im Erschließungsvertrag vereinbarte Umgestaltung der der äußeren Verkehrserschließung dienenden Verkehrsanlagen den Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dem Bedürfnis des Bauvorhabens genügen.

Die wegweisende Beschilderung wird Bestandteil der weiteren Planung sein. Es wird davon ausgegangen, dass diese den Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen wird und somit auch das Lenkungsbedürfnis der Zielverkehre des Bauvorhabens angemessen berücksichtigen wird.

In der nördlichen Zufahrt der Paracelsusstraße ist das Wenden für Fahrzeugführer im Bestand verboten. Obgleich mit dem Bauvorhaben eine Zunahme des verbotswidrigen Wendens auf der Paracelsusstraße nicht erwartet wird und durch die Aufhebung des Wendeverbots eine Verringerung der Leistungsfähigkeit verbunden ist, wird die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Restriktion im Zusammenhang mit der Anpassung des Signalprogramms an die neue Knotenpunkttopologie in der weiteren Planung geprüft werden.

Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

1.4 Weitere Beteiligte/öffentliche Anregungen

Die abwägungsrelevanten Teile der Stellungnahmen werden wörtlich kursiv sowie in der Rechtschreibung und Grammatik des Originals wiedergegeben.

Kleingartenanlage „Erholung 1920 e.V.“ vom 14.06.2012

Unsere Kleingartenanlage ist durch den Straßenlärm der Paracelsusstraße unmittelbar betroffen. Dies führte unter anderem dazu, dass in den vergangenen Jahren die unmittelbar an die Straße grenzenden Gärten nur schwer oder gar nicht verpachtbar waren. Auch klagen andere, weiter entfernte Pächter über die Belastung durch den Straßenlärm. Vermutlich werden die zulässigen Schallimmissionswerte für Kleingartenanlagen schon jetzt überschritten. Kleingartenanlagen sind schutzbedürftig und in ihrer Schutzwürdigkeit wie die Kategorie „Kern-, Dorf- und Mischgebiete“ einzustufen.

Allerdings kann dabei nicht auf einer Sowieso-Belastung abgehoben werden, sondern durch die Erweiterung der Abbiegespur und das Heranrücken der Straße an unsere Gartenanlage wird diese Problematik noch verschärft und macht aktive Lärmschutzmaßnahmen (passive Lärmschutzmaßnahmen scheiden wegen Nutzung der Gartenfläche aus) dringend erforderlich.

Wir bitten deshalb, aktive Schallschutzmaßnahmen entlang der östlichen Begrenzung unserer Gartenanlage (etwa in Form einer Schallschutzwand entsprechend der südlichen Abschlusswand des Tierheimgeländes) in die Planungen festzuschreiben.

Wir als Kleingartenverein stehen, im Rahmen der Möglichkeiten unserer Mitglieder, auch für die Mithilfe bei der Realisierung zur Verfügung.

Erläuterung:

Die Paracelsusstraße ist eine seit langem bestehende Hauptverkehrsstraße, die eine der Hauptzufahrten in das Stadtgebiet von Halle (Saale) bildet. Die Kleingartenanlage befindet sich westlich der Paracelsusstraße unmittelbar an diese angrenzend, war also auch bisher stark durch den Verkehrslärm der Paracelsusstraße und der S-Bahnstrecke belastet. Hinzu kommen die Vorbelastungen aus der gewerblichen/industriellen Nutzung des Plangebietes.

Aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens ist die äußere Erschließung des Plangebietes im Zusammenhang mit den geplanten Nutzungen zu modifizieren. Insbesondere soll eine leistungsfähigere Anbindung für Linksabbieger in die Äußere Hordorfer Straße erfolgen, um Rückstaus zu vermeiden.

Die vorliegende Planung sieht u. a. den Anbau der vorhandenen Fahrbahn auf der Westseite der Paracelsusstraße mit einer Breite von 2,50 m vor.

Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die vorhandenen Verkehrsanlagen ist jedoch nicht zu erwarten, dass es durch die Errichtung des SB-Warenhauses, einschließlich der ergänzenden Fachmarktnutzungen, sowie durch den geplanten Straßenausbau zu einer relevanten Zusatzbelastung kommen wird. Das wird in dem in Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des SB-Warenhauses erarbeiteten Schallgutachten (Schallgutachten 1624/02, SB-Warenhaus im Hermes-Areal am Dessauer Platz in 06114 Halle/Saale, Goritzka *akustik* Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik) wie folgt dargelegt:

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind die Orientierungswerte der DIN 18005 maßgebend. Um nachteilige Einflüsse auf zu schützende Nutzungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren, wurde für die Berechnungen auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm als anerkannte Regel der Technik zurückgegriffen.

Nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)" sind die durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen (An- und Abfahrtverkehr) auf den öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Geräusche hinzuzurechnen. Folgende Kriterien können zur Beurteilung herangezogen werden:

- Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr,
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden erstmals oder weitergehend überschritten.

Diese Kriterien gelten kumulativ, d. h. nur wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art die Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs soweit wie möglich vermindert werden.

Der Gutachter hat eine rechnerische Verkehrsbelastung durch das Einkaufszentrum von ca. 6.350 Pkw/12 h ermittelt. Aufgrund der Verkehrsbelastung am Dessauer Platz kommt er zu der Feststellung, dass diese auch im ungünstigsten Falle nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB führt. Damit bestehen keine Ansprüche auf Schallschutz unmittelbar aus dem Bebauungsplan.

Festzustellen ist auch, dass zwar durch die Verbreiterung der Paracelsusstraße Bäume gefällt werden müssen, die Entwurfsplanung gleichzeitig aber auch die Neupflanzung von straßenbegleitenden Bäumen vorsieht.

Hinsichtlich der Feinstaubbelastung ist festzustellen, dass aufgrund der hohen Vorbelastung durch die vorhandenen stark frequentierten Verkehrsanlagen nicht zu erwarten ist, dass mit der Errichtung des SB-Warenhauses, einschließlich der ergänzenden Fachmarktnutzungen, sowie mit dem geplanten Straßenausbau eine signifikante zusätzliche Feinstaubbelastung verbunden sein wird.

Im Rahmen der Objektplanung für die äußeren Erschließungsanlagen sind die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) beachtlich. Dazu wird im Zuge dessen für die äußeren Erschließungsanlagen eine entsprechende Schallschutzuntersuchung durchgeführt. Sollte sich daraus ergeben, dass Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, greifen die unter § 1 des Vertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Halle (Saale) getroffenen Regelungen. Diese lauten wie folgt:

„Der Investor übernimmt auf seine Kosten die bauliche und sonstige Anpassung der äußeren Erschließung, insbesondere der Verkehrsknoten Dessauer Straße/Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße, Dessauer Straße/ Zu- und Abfahrt B 6, Dessauer Straße/Nordosttangente, Am Wasserturm und Dessauer Platz sowie der privaten Hermesstraße nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Die Anpassung beinhaltet ausdrücklich auch die schalltechnische Untersuchung der Auswirkungen des Umbaus einschließlich der Feststellung **notwendiger Schallschutzmaßnahmen** und soweit erforderlich die Veranlassung und vollständige Übernahme der Kosten dieser Maßnahmen bis spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung für eines der Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 75.1.“

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde bereits im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt.

2 Ergänzende Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf vom 11. Juli 2008

2.1 Vorwort zu den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen zum Entwurf 2008

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte bereits am 27. August 2008 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75.1 bestätigt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 BauGB mit Schreiben vom 28. August 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10. Oktober 2008 aufgefordert und über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt. Es wurden dabei alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, die bei den vorangegangenen Planungsschritten beteiligt wurden. Im Rahmen dieser erneuten Beteiligung haben sich u. a. die Gemeinden Braschwitz und Peißen nicht geäußert. In ihren Stellungnahmen im Jahr 2003 hatten sich beide Gemeinden gegen die Planung ausgesprochen. Die Gemeinde Peißen hatte darüber hinaus eine Untersuchung der künftigen Verkehrsqualität gefordert. Diese Stellungnahmen hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 25. August 2004 abgewogen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75.1 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 18. September 2008 bis zum 21. Oktober 2008 in der Stadtverwaltung Halle öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 10. September 2008 erfolgt.

Ein Abwägungsbeschluss zu den im Jahr 2008 eingegangenen Stellungnahmen war vorbereitet, wurde jedoch nicht gefasst. Deshalb werden die damaligen Stellungnahmen mit dem aktuellen Abwägungsbeschluss in das Verfahren eingestellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Stellungnahmen auf den Planungsstand von 2008 beziehen. Dieser wurde durch den Entwurf vom 20. Februar 2012 ersetzt. Daraus resultierende Änderungen im Bezug auf die Stellungnahmen von 2008 wurden durch Fußnoten gekennzeichnet.

Sofern Stellungnahmen im Entscheidungsvorschlag zur Abwägung 2008 zur „Berücksichtigung“, „Nichtberücksichtigung“ vorgeschlagen wurden bzw. festgestellt wurde, dass sie für das vorliegende Planverfahren „nicht relevant“ sind bzw. in ihr bereits berücksichtigt wurden, gilt diese Einschätzung auch für die Planung 2012.

Grundlage für die Abwägung sind die zur Planfassung vom 20. Februar 2012 vorgebrachten Stellungnahmen. Diese werden ergänzt durch diejenigen Stellungnahmen, die bereits zum Entwurf 2008 eingegangen waren und weiterhin abwägungsbedeutsame Planungsrelevanz besitzen.

Der Entwurf des neuen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Halle¹ betrachtet den Standort Hermes als verfestigte Planung und damit wie Bestand. Somit besteht kein Widerspruch zwischen dem Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes und der Abwägung.

¹ Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Halle, Junker & Kruse, Entwurf Juni 2012

2.2 Abwägung

2.2.1 Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist

Nachfolgende Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben

- a) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
 - Handwerkskammer Halle (Saale)

- b) Nachbargemeinden
 - Gemeinde Braschwitz, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis
 - Gemeinde Peißen, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis
 - Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis

- c) weitere Beteiligte/öffentliche Anregungen
 - Hermes Objekt
 - Aral Tankstelle
 - Carglass GmbH
 - LEX Autovermietung – Containerdienst, Umzüge
 - Seidensticker & Sohn – Kohle, Heizöl und Schrott
 - PS Union GmbH – Filiale AH am Wasserturm
 - Klinkhammer – Fördertechnik, Lasern und Baugruppen
 - ROFUPA Rolladen-Fußboden-Parkett GmbH

Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist, da sie keine abwägungsrelevanten Anregungen enthalten

- a) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 12.09.2008
 - DB Services Immobilien GmbH vom 10.11.2008
 - Hallesche Wasser- und Abwasser GmbH vom 08.10.2008
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 08.10.2008
 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 09.09.2008
 - Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 18.09.2008
 - Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 12.09.2008
 - Landesbetrieb Bau, NL Süd vom 10.11.2008
 - Landkreis Saalekreis vom 29.09.2008
 - Landesverwaltungsamt, Referat 307 – Verkehrswesen vom 15.09.2008
 - Regionale Planungsgemeinschaft Halle vom 26.09.2008

- b) Nachbargemeinden
 - Gemeinde Oppin, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis vom 10.09.2008

- c) weitere Beteiligte/öffentliche Anregungen
 - Diesbezügliche Stellungnahmen liegen nicht vor.

In den Stellungnahmen enthaltene Hinweise, z. B. zu Anschlusspunkten an Versorgungsnetze oder zu gesetzlichen Bestimmungen etc., sind bei der Ausführungsplanung zu beachten bzw. im Bauantrag nachzuweisen. Dies gilt auch für die unter Punkt 2.2.2 aufgeführten Stellungnahmen über die abwägungsrelevanten Anregungen hinaus gegebenen Hinweise, die - soweit erforderlich - in die Begründung übernommen wurden.

2.2.2 Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und von weiteren Anregungen

2.2.2.1 Stellungnahme der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 07.10.2008

„Im Planbereich befinden sich bzw. dem Planbereich nähern sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom, Bereich Technik Breitband & Festnetz. ... Die Rechte und das Eigentum der Deutschen Telekom werden durch die geplante Maßnahme berührt.“

Erläuterung:

Die unterirdischen Telekommunikationslinien wurden nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen. Da es sich um bestehende Telekommunikationsleitungen handelt, besteht kein planungsrechtliches Sicherungserfordernis.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

2.2.2.2 Stellungnahme der EVH GmbH vom 16.09.2008

„Die entlang der Planungsgrenzen befinden sich Mittelspannungsleitungen der EVH. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden.“

Erläuterung:

Die in Betrieb befindlichen Mittelspannungsleitungen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen. Da sie zwar unmittelbar angrenzend aber außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans verlaufen, sind im Bebauungsplan keine Regelungen erforderlich.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

„Sollten Umverlegungen unserer vorhandenen Kabel erforderlich werden, so sind diese Kosten vom Verursacher zu tragen.“

Erläuterung:

Gegebenenfalls erforderliche Leitungsumverlegungen sind privatrechtlich zwischen der EVH GmbH und dem Vorhabenträger zu regeln.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

„Bei Baumpflanzungen ist die Zusatzvereinbarung zum „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zwischen der Stadt Halle und der EVH GmbH zu beachten.“

Erläuterung:

Die präzisen Baumstandorte werden im Rahmen der Objektplanung für die Freianlagen bzw. bei straßenbegleitenden Baumpflanzungen im Rahmen der Objektplanung für die Erschließungsanlagen festgelegt. In diesem Zusammenhang ist das genannte Merkblatt zu beachten. Für die Planinhalte des Bebauungsplans ist es nicht relevant.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

„Die Beleuchtungsanlage im Planbereich wird nicht durch die EVH GmbH gewartet, da sie nicht im Eigentum der Stadt ist.“

Erläuterung:

Der Hinweis zu den Eigentumsverhältnissen der Straßenbeleuchtung im Plangebiet hat keine Bedeutung für die Planinhalte des Bebauungsplans.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

2.2.2.3 Stellungnahme der HAVAG vom 16.09.2008

„Zu dem Bebauungsplan haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 28.04.2003 eine Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Forderungen, Hinweise oder Bedenken zu der uns vorgelegten Planung gelten unverändert. Die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass entsprechend der gutachterlichen Untersuchung eine Optimierung der Phasenprogramme an den LSA vorgesehen ist. Die HAVAG stellte hier die Forderung, dass es dadurch zu keiner Beeinträchtigung und Verschlechterung des Straßenbahnbetriebes kommt. Wir machen gleichzeitig darauf aufmerksam, dass die Lichtsignalanlagen auf dem Streckenabschnitt Steintor – Frohe Zukunft im Rahmen von Beschleunigungsmaßnahmen erst im Jahr 2002 optimiert wurden. Es ist weiterhin zu verhindern, dass durch eventuelle Rückstaus der Kfz die Gleisüberfahrt von der Äußeren Hordorfer Straße in die Paracelsusstraße durch Fahrzeuge zugestellt wird.“

Erläuterung:

Im Verkehrsgutachten² wurde festgestellt, dass sich relevante Auswirkungen durch das geplante Vorhaben im Wesentlichen für den Knotenpunkt Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße ergeben. Hier sind bauliche Erweiterungen des Knotenpunktes erforderlich, da signaltechnische Maßnahmen als nicht ausreichend eingeschätzt werden müssen. Durch die vorgeschlagene bauliche Maßnahme eines zusätzlichen Linksabbiegefahrstreifens aus Richtung der nördlichen Paracelsusstraße sollen nachteilige Auswirkungen auf die derzeitige Verkehrssituation verhindert werden (vgl. hierzu auch Abwägung zur Stellungnahme der HAVAG vom 20.06.2012).

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde somit bereits im Rahmen des bisherigen Verfahrens berücksichtigt.

² gemeint ist das Verkehrsgutachten von 2001 (Verkehrstechnisches Gutachten Nordosttangente – Dessauer Platz – Am Wasserturm in Halle, Schlothauer & Partner Ingenieurbüro für Straßenverkehr, 31. Januar 2001)

2.2.2.4 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 09.10.2008

„Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau lehnt die Errichtung eines Einzelhandelsstandortes mit 6.800 m² Verkaufsfläche am Dessauer Platz nach wie vor ab. Insbesondere das SB-Warenhaus mit 3.800 m² Verkaufsfläche sowie die laut B-Plan zulässigen 2.200 m² Verkaufsfläche für Fachmärkte mit zum Teil zentrenrelevanten Sortimenten gefährden zentrale Versorgungsbereiche und die Entwicklung der Innenstadt (vergleiche Positionspapier der City-Gemeinschaft Halle e.V.). Dieses Vorhaben ist mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unvereinbar, schadet der städtebaulichen Entwicklung und verschärft verkehrliche Probleme der Stadt.

Das Vorhaben widerspricht Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Gemäß dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt³ unterliegt die Ausweisung von Sondergebieten des großflächigen Einzelhandels klaren Kriterien. Laut Ziel der Landesplanung (Ziel 3.2.8.) ist die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNutzungsverordnung an Zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden.

Weiter heißt es im Landesentwicklungsplan unter dem Punkt 3.2.8.: Die in diesen Sondergebieten entstehenden Projekte sollen:

- (1) mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten,*
- (2) städtebaulich integriert werden,*
- (3) eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden,*
- (4) mit qualitativ bedarfsgerechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV sowie mit Fuß- und Radwegenetzen erschlossen sein oder zeitgleich erschlossen werden,*
- (5) durch auftretende Personenkraftwagen- und Lastkraftwagenverkehre zu keinen unverträglichen Belastungen in angrenzenden Siedlungs-, Naherholungs- und Naturschutzgebieten führen.*

Im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 vom 22.07.2008 wird dieser bisherige Grundsatz der Landesentwicklung zu einem Ziel der Raumordnung und ist somit als verbindliche Vorgabe der Raumordnung anzusehen. Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Laut § 3 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) stellen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar, welche gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen sind. Die Realisierung des Vorhabens steht daher nicht im Einklang mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.“

Erläuterung:

Die obere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 9.10.2008 festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 75.1 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und dass die Planung nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht. Im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt wird als ein Ziel der Raumordnung formuliert, dass Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO an Zentrale Orte der oberen und mittleren Stufe zu binden sind. Die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel im Oberzentrum Halle steht also nicht im Widerspruch zu diesem Ziel.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle erhebt in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2008 ebenfalls keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

³ gemeint ist der Landesentwicklungsplan von 1999; der aktuell gültige Landesentwicklungsplan 2010 beinhaltet diese Ziele analog

Die unter Pkt. 3.2.8 des Landesentwicklungsplans genannten Voraussetzungen für großflächige Einzelhandelsvorhaben sind im Übrigen im Wesentlichen erfüllt. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Verwaltungsgericht Halle in seinem Urteil vom 23.01.2007 (Az: 2 A 207/05 HAL) im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), das die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel analog zum Bebauungsplan Nr. 75.1 vorsieht, indem es feststellt:

„Angesichts der geringen Größe des Plangebiets wird der Verflechtungsbereich des Oberzentrums Halle nicht überschritten. Die Lage innerhalb eines Gewerbegebietes in Innenstadtnähe ist als städtebaulich integriert anzusehen. Eine Gefährdung der verbrauchernahen Versorgung ist – wie oben dargelegt – auch unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten nicht zu befürchten. Der Standort ist mit Straßen- und S-Bahn erreichbar, Rad- und Fußwege sind z. T. vorhanden bzw. werden z. T. neu angelegt. Schließlich ist nicht ersichtlich, dass das geplante Vorhaben angesichts der Insellage des Plangebietes inmitten von mehrspurigen Straßen zu unerträglichen Belastungen der Wohngebiete durch Kunden- und Lieferverkehr führt.“

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

„Das beabsichtigte Vorhaben ist nicht Bestandteil des städtischen Zentrenkonzeptes. Nachdem bereits mit dem Bau des großflächigen Handelsstandortes in Trotha ein im Konzept nicht vorgesehener Standort begründet wurde, soll dies nun wiederholt werden. Scheinbar besitzt das Zentrenkonzept der Stadt Halle (Saale) keine Gültigkeit mehr. Ein diesbezüglicher Aufhebungsbeschluss des Stadtrates ist uns allerdings nicht bekannt.“

Laut B-Plan sind neben dem SB-Warenhaus mit 3.800 m² weitere 2.200 m² für Fachmärkte mit zum Teil zentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Neben einem Lebensmitteldiscounter mit 800 m² Verkaufsfläche, einem Bekleidungsfachmarkt mit 250 m² Verkaufsfläche, einem Drogeriemarkt mit 250 m² Verkaufsfläche und einem Zoofachmarkt sind keine weiteren zentrenrelevanten Sortimente zulässig. Der Zoofachmarkt verfügt gegenwärtig über eine Verkaufsfläche von rund 600 m². Der B-Plan trifft keine Aussagen zur Differenz dieser Flächen und den möglichen 2.200 m². An dieser Stelle besteht Erörterungsbedarf.“

Vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung in Bezug auf die Bedeutung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten für die Steuerung der städtebaulichen Einzelhandelsentwicklung gemäß § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch eine aus Sicht der Wirtschaft sehr bedenkliche Entwicklung. Die rechtliche Bindungswirkung eines offensichtlich von der Kommune mehrfach nicht befolgten Zentrenkonzeptes darf bezweifelt werden. Somit könnte es künftig schwer werden, nicht gewünschte Einzelhandelsentwicklungen in der Stadt zu unterbinden.“

Erläuterung:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 26.05.2004 die „Neufassung des Konzeptes der städtischen Zentren für die Stadt Halle (Saale)“ beschlossen. Danach sollen großflächige Einzelhandelseinrichtungen grundsätzlich nur in den beschlossenen Zentrenbereichen zulässig sein. Somit dient das beschlossene Zentrenkonzept der gezielten Lenkung von Investitionen zur Stärkung der festgelegten Zentren.

Entgegen der Darstellung der IHK Halle-Dessau ist das Plangebiet darin als geplanter großflächiger Einzelhandelsstandort mit Schwerpunkt im Lebensmittelbereich aufgeführt. Im Konzept wird dargestellt, dass die großflächigen Einzelhandelsbetriebe in dezentralen Lagen das gesamtstädtische Versorgungsangebot ergänzen und darüber hinaus ein Angebot für das Umland darstellen.

Der Entwurf des neuen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Halle⁴ betrachtet den Standort Hermes als verfestigte Planung und damit wie Bestand.

⁴ Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Halle, Junker & Kruse, Entwurf Juni 2012

Die Aufzählung der im Plangebiet zulässigen zentrenrelevanten Sortimente in der Stellungnahme der IHK ist nicht vollständig, da auch Getränkemärkte zulässig sind.

Zur Differenz zwischen den explizit in der Festsetzung 1.1.1⁵ genannten Einzelhandelsnutzungen und den möglichen 2.200 m² Verkaufsfläche (6.800 m² insgesamt – max. 3.800 m² SB-Warenhaus – max. 800 m² Lebensmittelmarkt = 2.200 m²) ist festzustellen, dass hier – wie auch in Festsetzung 1.1.1 auch formuliert – auch nicht zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen zulässig sind. Die textliche Festsetzung lässt außerdem die Möglichkeit zu, dass sich Zoofachmarkt oder Getränkefachmarkt erweitern.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

„Ein gemeinsam von Stadt und IHK in Auftrag gegebenes Gutachten bei der GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung) aus dem Jahr 2002 gelangte zu dem Ergebnis, dass der Standort Hermes-Areal für großflächigen Einzelhandel ungeeignet ist. An anderen als geeignet eingestuften Standorten wie der Merseburger Straße hat sich leider bis heute keine Entwicklung vollzogen.

In der Stadt Halle besteht keine quantitative Unterversorgung mit Verkaufsfläche, vielmehr besteht bereits jetzt zu viel Verkaufsfläche und das oft an den städtebaulich falschen Standorten. Eine diesbezügliche Übersicht bietet die Analyse „Lebensmitteleinzelhandel Halle (Saale)“ der Wirtschaftsförderung Halle aus dem Jahr 2001.

Die Einwohnerzahl der Stadt Halle ist seit 1990 um 24 Prozent gesunken und wird laut der 4. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt bis 2020 um weitere 18 Prozent auf dann rund 195.000 Einwohner absinken. Gleichzeitig ist die Verkaufsfläche in Halle laut IHK-Handelsatlas zwischen 1999 und 2006 um 13 Prozent angestiegen. Die Kaufkraft stagniert bei etwa 87 Prozent des Bundesdurchschnitts. Zukünftig muss also mehr Verkaufsfläche mit weniger Einwohnern wirtschaftlich betrieben werden – ein Verdrängungswettbewerb. Diese Entwicklung bedroht die verbrauchernahe Versorgung sowie den Innenstadthandel, und somit die städtebauliche Entwicklung der Stadt.

Im Fachgutachten aus dem Jahr 2002 wurde festgestellt, dass der Standort Hermes-Areal ein Zufallsstandort ohne Bezug zu gewachsenen Einkaufslagen darstellt und ungeeignet ist. Man ging damals von einem Einwohnereinzugsbereich von 28.000 Personen mit einem Kaufkraftpotential von 60 Millionen Euro aus. Für das SB-Warenhaus wurde ein Umsatz von 11 Millionen Euro prognostiziert, davon 9 Millionen Euro im Nahrungs- und Genussmittelbereich und 2 Millionen Euro im Nonfood-Sortiment. Es wurden Umsatzumverteilungseffekte von 12 bis 15 Prozent ermittelt und somit die städtebauliche Unverträglichkeit nachgewiesen.“

Erläuterung:

Der Standort ist entgegen der im Gutachten der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Erfurt (GMA) aus dem Jahr 2002 vertretenen Auffassung für den großflächigen Einzelhandel geeignet. Die bestehenden Defizite hinsichtlich der Verkehrserschließung wurden bei der Planung berücksichtigt, indem Anpassungen der äußeren und inneren Erschließung konzipiert wurden. Damit und mit der Neuordnung und Begrünung der Verkehrsanlagen wird auch die Aufenthaltsqualität erhöht. Auch die im Gutachten kritisierte einseitige Ausrichtung auf den kurzfristigen Bedarf wird im Ergebnis der Umsetzung der Planung nicht mehr zu bemängeln sein.

Es ist richtig, dass angesichts rückläufiger Einwohnerzahlen und einer stagnierenden Kaufkraft eine weitere Zunahme der Verkaufsfläche planerisch besonders zu würdigen ist.

⁵ ist nicht identisch mit der textlichen Festsetzung 1.1.1 des aktuellen Planentwurfs vom 20. Februar 2012, sondern ist jetzt in den textlichen Festsetzungen 1.1.2 bis 1.1.6 verankert

Aber diese Zunahme an Verkaufsfläche ist nicht nur in Halle (Saale), sondern bundesweit zu beobachten. Die Stadt Halle (Saale) ist in dieser Hinsicht nicht führend, im Gegenteil. In einer Marktuntersuchung, die die GMA für die Stadt erstellt hat („Fortschreibung ausgewählter Einzelhandelsdaten 2008“), heißt es dazu:

*„Die Verkaufsflächenausstattung in Halle (Saale) hat sich seit 2002 von ca. 1.500 m² Verkaufsfläche auf ca. 1.640 m² Verkaufsfläche/1.000 Einwohner erhöht. Dieser Wert ist im Vergleich mit anderen Oberzentren noch immer als **unterdurchschnittlich** einzustufen.“*

Eine Ausweitung der Verkaufsfläche war insbesondere in den Warengruppen Hausrat/Einrichtung/Möbel sowie sonstige Waren zu verzeichnen, also hauptsächlich in den Warengruppen mit besonders großem Flächenbedarf. Die Zunahme ist u. a. auf die Erweiterung bzw. Neuansiedlung verschiedener Möbelanbieter und die Erweiterung von zwei Baumärkten zurückzuführen. Dazu gehört auch die Ansiedlung des Möbelhauses HeLü im Zentrum Neustadt, eine Investition, die positiv für die Entwicklung des Zentrums zu bewerten ist.

Das „Einfrieren“ der Verkaufsfläche auf einen bestimmten Stand ist nicht möglich, sowohl rechtlich als auch angesichts der rasanten Entwicklung im Einzelhandelsbereich. Selbst wenn die Zahl der Betriebe nicht zunimmt, so wächst doch deren Flächenbedarf.

Eine Stadt muss auch diesen Entwicklungen Rechnung tragen.

Bei neuen Flächenausweisungen sollen dabei die im Zentrenkonzept⁶ beschlossenen Grundsätze und Ziele berücksichtigt werden.

In dem bereits zitierten Gerichtsurteil (VG Halle, Urteil vom 23.01.2007, Az: 2 A 207/05 HAL) kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die GMA-Gutachten vom Februar 2000, Mai 2002 und November 2002 *„keine tragfähige Grundlage für die Annahme ..., die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung sei im Einzugsbereich des geplanten Vorhabens gefährdet“*, bieten.

Das wird wie folgt begründet:

„Zwar darf sich eine Gemeinde bei der Planung eines Sondergebiets Einzelhandel nicht ohne weiteres über ein von ihr selbst in Auftrag gegebenes Gutachten zur Situation und Entwicklung des Einzelhandels mit kritischen Aussagen zu ihren Planungsabsichten hinwegsetzen (Nds. OVG, Urt. V. 07.04.2003, a. a. O.). Dies ist vorliegend aber nicht der Fall.

Die Klägerin (Stadt Halle) war insbesondere nicht an die Empfehlung der GMA im Gutachten vom Mai 2002 gebunden, deshalb von dem Vorhaben Abstand zu nehmen, da den in der Umgebung gelegenen Nahversorgungsmärkten ein wesentlicher Umsatzanteil entzogen werde, sondern konnte darüber in eigener Verantwortung nach ihrem planerischen Ermessen entscheiden. Das Gutachten kommt zwar zu dem Ergebnis, bei zu erwartenden Umverteilungseffekten von 12 bis 15 % seien versorgungsstrukturelle Auswirkungen im Sinne einer Verringerung des fußläufig erreichbaren Versorgungsangebotes nicht auszuschließen. Dass durch die Realisierung des Vorhabens die Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird, lässt sich dem jedoch nicht entnehmen. Die Klägerin hat sich vielmehr mit den Bedenken, die die von ihr in Auftrag gegebenen Einzelhandelsgutachten gegen die Ansiedlung eines SB-Warenhauses formuliert haben ausreichend auseinander gesetzt und aus nachvollziehbaren Gründen an ihren Planungsabsichten festgehalten. Denn sie geht davon aus, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die geplante Ansiedlung des SB-Warenhauses der Kaufkraftabfluss ins Umland eingeschränkt und darüber hinaus Kaufkraft zurück gewonnen werden kann. Diese Annahme liegt nach Überzeugung der Kammer auch nicht fern. Mit Blick auf die Insellage des Plangebietes und seine unmittelbare Anbindung an die verkehrsreichen Ausfallstraßen spricht vieles dafür, dass das geplante SB-Warenhaus nicht nur von den Einwohnern der östlichen und nördlichen Stadtteile, sondern auch von Pendlern aus dem angrenzenden Saalkreis genutzt wird, die sich sicher in den dortigen Warenhäusern versorgt haben. Im Übrigen greift die Klägerin mit ihrer Planung die bisherige Entwicklung im Plangebiet auf und führt diese Entwicklung fort. Hierdurch erhofft sie sich auch eine städtebaulich Aufwertung des Gebietes. Diese Erwägungen der Klägerin sind sachlich nachvollziehbar und geeignet, die pauschale Empfehlung des Gutachtens zu entkräften. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich in unmittelbarer Nähe Einzelhandelsgeschäfte im Sinne mittelständischer Betriebe

⁶ zukünftig Einzelhandels- und Zentrenkonzept

nicht finden, die beeinträchtigt werden könnten, wie der Beklagte (Landesverwaltungsamt) ... für das Paulusviertel eingeräumt hat. Das Gutachten benennt als beeinträchtigte Nahversorgungsmärkte vielmehr E-Neukauf, Plus, Kondi und Marktfrisch und damit Discounter bzw. Filialgeschäfte, bei denen bereits fraglich ist, ob sie von diesem Schutzzweck des § 1 Abs.5 Satz 2 Nr. 8 BauGB erfasst werden. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die genannten Läden dem sehr kurzfristigen Bedarf der Bevölkerung für den meist fußläufigen ‚Einkauf zwischendurch‘ dienen und aufgrund der beschränkten Parkmöglichkeiten, der kleineren Verkaufsflächen und des begrenzten Warenangebotes weniger für Groß- und Wochenendeinkäufe mit dem Pkw genutzt werden, so dass das geplante SB-Warenhaus insoweit kaum in Konkurrenz zu den bestehenden Nahversorgungsmärkten treten wird.

Auch das Gutachten vom November 2002 (selbstständig eingefügte Anmerkung: hierbei handelt es sich um das in der Stellungnahme der IHK genannte) hat die Klägerin hinreichend gewürdigt. Es ist bereits zweifelhaft, ob daraus ... folgt, dass eine Realisierung des SB-Warenhauses abzulehnen ist. Denn die Gutachter setzen die Realisierung des Vorhabens im Rahmen ihrer Untersuchung bereits voraus, ... Jedenfalls ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Klägerin auch insoweit an ihrer Planungsabsicht festhält. Das Gutachten nimmt zwar eine rechnerisch unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung des Stadtbezirks Nord an, kommt aber aufgrund der von den Gutachtern ermittelten rückläufigen Einwohnerzahlen zu der Annahme eines sinkenden Kaufkraft- und Umsatzvolumens. Die Klägerin hält diese Feststellungen dagegen deshalb für nicht stichhaltig, weil 6,7 ha neu hinzukommender Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel Flächen von 5,8 ha gegenüber stünden, die für großflächigen Einzelhandel nicht mehr genutzt würden. ... Soweit der Beklagte (LVwA) meint, eine solche Gegenüberstellung sei nicht zulässig, ist zu berücksichtigen, dass nur 2,5 ha des Plangebietes als Sonderbauflächen ausgewiesen sind. ... Zudem geht die Klägerin unwiderlegt davon aus, dass die Gutachter den Einzugsbereich des geplanten SB-Warenhauses zu gering eingeschätzt haben. Auch der Einwand des Beklagten, die Klägerin habe zu unrecht ein rechnerisches Defizit an Verkaufsflächen im Stadtbezirk Nord angenommen, obwohl ausweislich des Gutachtens vom November 2002 ein weiterer Bedarf an Verkaufsflächen gerade nicht bestehe, greift nicht durch. Denn das Gutachten vom November 2002 geht – wie die Klägerin – von einem rechnerischen Defizit an Verkaufsflächen im Stadtbezirk Nord gegenüber anderen Stadtbezirken aus, kommt aber im Zusammenhang mit den ermittelten Einwohnerzahlen dazu, dass ein weiterer Bedarf an Verkaufsfläche nicht besteht. Die Klägerin kommt dagegen – ohne dass dies zu beanstanden wäre – im Erläuterungsbericht an Hand konkreter Zahlen zu der Einschätzung, dass eine Sonderbaufläche ausgewiesen werden soll, weil gerade neueste Prognosen einen Einwohnerzuwachs in den nördlichen Stadtbezirken vorsehen.“

Somit konnte die Stadt Halle (Saale) im Rahmen des genannten Gerichtsverfahrens plausibel darstellen, dass aufgrund des Einwohnerzuwachses in den nördlichen Stadtgebieten tatsächlich von einer quantitativen Unterversorgung auszugehen ist, die die Realisierung des Einkaufszentrums rechtfertigen. Sie konnte auch belegen, dass das geplante SB-Warenhaus den Kaufkraftabfluss aus der Stadt ins Umland einschränken wird und dass es kaum in Konkurrenz zu den bestehenden **Nahversorgungsmärkten** treten wird.

Das Vorhaben wurde also vom Verwaltungsgericht Halle weder als städtebaulich unverträglich eingeschätzt noch als Bedrohung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung gesehen.

Auch im aktuellen Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Halle (Entwurf Juni 2012), der noch keine Rechtskraft erlangt hat, wird eine unterdurchschnittliche Ausstattung von Halle-Nord mit Lebensmittelverkaufsfläche konstatiert. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die permanenten Einwohnerzuwächse in den nördlichen Stadtvierteln (Paulusviertel, Am Wasserturm/Thaerviertel, Landrain, Frohe Zukunft insgesamt um 13,4 % (ca. 2.260 Personen) zwischen 2000 und 09/2011; Ortslage Trotha, Industriegebiet Nord, Giebichenstein, Gottfried-Keller-Siedlung, Tornau, Mötzlich, Seeben um 6,5 % (ca. 1.260 Personen) im gleichen Zeitraum).

Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelhandelssituation in der **Innenstadt** werden durch die Regelungen und Beschränkungen des Bebauungsplans, die unter Berücksichtigung der konkreten Situation des Einzelhandels der Stadt Halle (Saale) und u. a. auf der Grundlage von Gutachten der GfK Geomarketing GmbH Nürnberg (GfK) vom September 2006 und vom März 2008 getroffen werden, verhindert.

Planerische Absicht der Stadt Halle (Saale) ist es, im Hermes-Areal ausschließlich ergänzende Nutzungen zuzulassen, jedoch keinesfalls Anreize für eine Verlagerung von Einzelhandelseinrichtungen aus der Innenstadt in das Plangebiet zu schaffen.

Bei einer Erweiterung des SB-Warenhauses um Fachmärkte mit zentrenrelevanten Sortimenten waren negative städtebauliche Auswirkungen auf die Entwicklung des innerstädtischen Versorgungszentrums zu befürchten. Deshalb wurde die gesamtzulässige Verkaufsfläche begrenzt und zentrenrelevante Fachmärkte weitgehend ausgeschlossen.

Das ist im Einzelnen wie folgt zu begründen:

Zu prüfen war in diesem Zusammenhang, welche Sortimente eine Zentrenrelevanz aufweisen. Zur Beurteilung von zentren- bzw. nichtzentrenrelevanten Sortimenten wird die Anwendung der „Richtlinie zur Beurteilung von geplanten Einzelhandelsgroßprojekten im Land Sachsen-Anhalt (Gem. RdErl. des MU, MW und MWV vom 22.10.1998)“ empfohlen.

Unter Punkt „2.6 Sortimente“ sind die zentren- bzw. nichtzentrenrelevanten Sortimente aufgeführt bzw. definiert. Zentrenrelevant sind demnach: Nahrungs- und Genussmittel; Drogerie- und Parfümerieprodukte; Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation; Kunst und Antiquitäten; Baby- und Kinderartikel; Bekleidung, Lederwaren, Schuhe; Unterhaltungselektronik und Computer, Elektrohaushaltswaren; Foto und Optik; Blumen; Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel; Kunstgewerbe; Musikalienhandel; Uhren und Schmuck; Spielwaren, Sportartikel; Fahrräder; Zooartikel.

Die Richtlinie kann als Entscheidungshilfe für die Zentrenrelevanz bei der Sortimentsfestsetzung im Bebauungsplan herangezogen werden. Jedoch ist immer eine Würdigung des Einzelfalls erforderlich. Diesen Erfordernissen hat die Stadt Halle (Saale) Rechnung getragen.

Im Einzelhandelsgutachten der Stadt Halle (Saale) aus dem Jahr 2002 wurde von der GMA auf der Grundlage der Bestandserhebung 2002 eine Empfehlung zur Sortimentsdifferenzierung nach Zentrenrelevanz gegeben. Diese wurde durch die Stadt 2008 auf ihre Aktualität geprüft. Sie findet ihren Niederschlag in den in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2⁷ des Bebauungsplans aufgeführten Sortimenten.

Zu den im Rahmen der Festsetzung Nr. 1.1.1⁸ ergänzend zum SB-Warenhaus zulässigen Nutzungen ist Folgendes auszuführen:

Die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes sowie eines Getränke- und Zoofachmarkts werden als verträglich eingestuft, da diese bereits seit ca. 12 Jahren am Standort ansässig sind.

Zusätzlich zum SB-Warenhaus und Lebensmittelmarkt ist für die Differenzfläche zu der lt. textlicher Festsetzung Nr. 1.1.1 maximal möglichen Verkaufsfläche von 6.800 m² die Ansiedlung von Fachmärkten mit teilweise zentrenrelevanten Sortimenten mit einer Verkaufsfläche von 2.200 m² möglich. Auf Grund der vollzogenen Entwicklung im Einzelhandel am Standort Halle (Saale) im Zeitraum von 2003 bis 2008 (struktureller als auch demographischer Natur) wurde die mögliche Sortimentsstruktur im Fachmarktbereich einer Untersuchung hinsichtlich der Zentrenverträglichkeit unterzogen. Dabei wurde die Zentrenunschädlichkeit zusätzlicher Sortimente wie Bekleidungs-, Drogerie-, Getränke- und Zoofachmarkt durch das genannte Gutachten der GfK vom März 2008 geprüft. Zur Erfassung der Bestandssituation wurden, aufbauend auf den Ergebnissen des 1. Gutachtens, im Oktober 2007 Erhebungen in der kompletten Innenstadt von Halle (Saale) durchgeführt.

⁷ da die zulässigen Sortimente im aktuellen Bebauungsplanentwurf vom 20. Februar 2012 abschließend definiert sind, ist die textliche Festsetzung 1.1.2 ersatzlos entfallen

⁸ ist nicht identisch mit der textlichen Festsetzung 1.1.1 des aktuellen Planentwurfs vom 20. Februar 2012, sondern ist jetzt in den textlichen Festsetzungen 1.1.2 bis 1.1.6 verankert

Im Rahmen des Gutachtens wurden vier Varianten mit einem unterschiedlichen Branchenmix und unterschiedlichen Verkaufsraumgrößen analysiert. Dabei wurden auch der bereits ansässige Getränkefachmarkt und der ebenfalls vorhandene Zoofachmarkt im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung als neue, zusätzlich hinzukommende Betriebe untersucht.

Das Gutachten stellt im Ergebnis fest, dass bei keiner der vier betrachteten Varianten für Fachmarktnutzungen auf insgesamt 2.200 m² Verkaufsfläche eine ökonomische Unverträglichkeit zu erwarten ist, da die Umsatzumverteilungen insbesondere aus der Innenstadt mit maximal 1,5 % gering sind.

Der Gutachter kam weiter zu dem Schluss, dass vor allem die Variante, deren Hauptnutzer Getränke- und Zoofachmarkt bereits seit langem am Standort ansässig sind, ergänzt um einen Drogerie- und Bekleidungsfachmarkt, als ökonomisch verträglich einzustufen ist.

Bei der Einschätzung, ob negative städtebauliche Auswirkungen auf die Innenstadt ausgeschlossen werden können, ist die zu erwartende Umsatzverteilung jedoch nur ein Aspekt. Nach jüngerer obergerichtlicher Rechtsprechung ist diese allein nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass schädliche städtebauliche Auswirkungen auf die oberzentrale Versorgungsfunktion der Innenstadt von Halle (Saale) nicht zu erwarten sind. Vielmehr hat die jüngere Rechtsprechung wiederholt betont, dass die Orientierung allein am Kriterium Umsatzverteilung eher bedenklich ist. Notwendig ist eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Untersuchung, welche städtebaulichen Folgen die geplante Ansiedlung von Einzelhandels-einrichtungen in einem Sondergebiet nach sich ziehen könnten. Dabei sind die Rahmenbedingungen der Stadt Halle (Saale) wie z. B. sinkende Einwohnerzahlen und geringe Kaufkraft zu berücksichtigen.

Diese wirken sich auch auf die Innenstadt von Halle (Saale) aus. Sie ist schon heute – besonders in den Randbereichen – durch einen erheblichen Leerstand gekennzeichnet, der tendenziell zunimmt.

Unter Würdigung der vorgenannten Umstände ist die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass die im Gutachten untersuchte Größenordnung von 500 m² Verkaufsfläche für die primär innenstadtrelevanten Drogerie- und Textilfachmärkte für die halleische Innenstadt nicht verträglich ist.

So hat eine seitens der Stadt im Jahr 2007 durchgeführte Analyse der Drogeriefachmärkte in der Innenstadt ergeben, dass diese eine große Bedeutung für die Belebung der Innenstadt haben. Hinsichtlich der Verkaufsflächen wurde ermittelt, dass diese im Regelfall 250 m² nicht überschreiten. Es besteht somit die Gefahr, dass die Zulassung eines Drogeriefachmarktes mit einer deutlich größeren Verkaufsfläche - auch vor dem Hintergrund des Agglomerationsvorteils eines gut erschlossenen Einzelhandelsstandortes im hier zu betrachtenden Plangebiet – dazu führt, dass die Aufgabe bzw. eine Verlagerung eines derartigen Marktes aus der Innenstadt stattfindet und dadurch der ohnehin schon bestehende Ladenleerstand mit seinen erheblichen und negativen städtebaulichen Folgen zunehmen könnte.

Weiterhin war in die Abwägung einzustellen, dass ein Drogeriefachmarkt mit einer überdurchschnittlichen Verkaufsfläche ein sehr großes weitergehendes Randsortiment anbieten wird, das mit großer Wahrscheinlichkeit zentrenschädliche Bestandteile umfasst.

Ähnlich stellt sich die Situation beim Bekleidungsfachmarkt dar, insbesondere in dem Segment, das sich üblicherweise an nicht integrierten Standorten außerhalb der Innenstädte ansiedelt. Auch hier besteht die Besonderheit, dass auf Grund der Größe der halleischen Innenstadt und der nach wie vor niedrigen Kaufkraft in Halle (Saale) gerade Anbieter im unteren Preissegment in größerem Umfang in der Innenstadt vertreten sind und sich auch weiter dort ansiedeln sollen, um weiteren Leerstand von vorhandenen Ladenlokalen zu vermeiden.

Ein räumliches Konkurrenzangebot im hier zu betrachtenden Plangebiet darf sich demzufolge in seiner Flächenattraktivität nicht wesentlich von den Rahmenbedingungen der schützenswerten Innenstadt unterscheiden.

Im Ergebnis der vorstehenden Analysen wurde die Verkaufsfläche für den Drogerie- und Bekleidungsfachmarkt auf jeweils 250 m² begrenzt.⁹

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

„Nachfolgende Gutachten vom September 2006 im Auftrag der Stadt und vom März 2008 im Auftrag des Investors gehen von anderen Rahmenbedingungen aus und gelangen somit zu anderen Ergebnissen. Der Einzugsbereich des Projektes wurde auf über 50.000 Einwohner vergrößert. Dadurch steigen das Nachfragepotential und der erwartete Umsatz erheblich an. Im Gutachten der GfK vom März 2008 werden 231 Millionen Euro als gesamtes Nachfragevolumen benannt. Die Einbeziehung der Stadtteile Nördliche Innenstadt und Trotha (Zone III) ist aus Sicht der IHK nicht gerechtfertigt, da sich für diese Bereiche andere Versorgungsstandorte bieten. Insbesondere im Stadtteil Trotha existiert bereits ein SB-Warenhaus der Kaufland-Kette mit 5.000 m² Verkaufsfläche als Vollversorger. Bewohner von Trotha werden daher kaum den verkehrstechnisch stark belasteten Dessauer Platz aufsuchen.“

Erläuterung:

Das von GfK in Ansatz gebrachte Einzugsgebiet entspricht in den Zonen I und II den seitens der Stadt Halle (Saale) aus der Untersuchung der GMA überlassenen Abgrenzungen (Gutachten 2006, S. 20). Aus Gründen der vorliegenden Wettbewerbssituation sind darüber hinaus noch die Stadtteile Nördliche Innenstadt und Trotha südlich einer Achse Morlstraße/Köthener Straße/Hans-Dittmar-Straße/S-Bahnhof Trotha in einer ergänzenden Zone III (Fernezugsgebiet) enthalten. Das SB-Warenhaus in der Magdeburger Chaussee 23 (Kaufland) befindet sich ca. 500 bis 700 m nördlich und damit außerhalb des Einzugsgebietes. Vor allem im Stadtteil Nördliche Innenstadt besteht derzeit bis auf einen Verbrauchermarkt (REWE) mit ca. 1.300 m² Verkaufsfläche kein dem geplanten SB-Warenhaus am Dessauer Platz vergleichbares Angebot, so dass eine Hinzunahme dieses Stadtteils in das Einzugsgebiet nicht zuletzt aufgrund der geringen räumlichen Distanz geboten ist.

Der südliche Bereich Trothas ist aufgrund der geringen Fahrzeitdistanz (ca. 5 bis 10 Minuten zum Dessauer Platz) und der verkehrsorientierten Lage des Projektstandortes (Kreuzungspunkt B 100 und B 6) zum Fernezugsgebiet noch hinzuzurechnen. In diesem Bereich ist aufgrund des Kaufland-Standortes am nördlichen Rand des Stadtteils Trotha mit deutlich geringeren Abschöpfungsquoten für das Projekt Dessauer Platz zu rechnen (gesamt 4,3% in der Zone III im Vergleich zu gesamt 9,3% in der Zone I); trotzdem können relevante Kundenbeziehungen aus dem südlichen Trotha nicht von vorn herein ausgeschlossen werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

„Weiterhin ist festzustellen, dass das Gutachten der GMA aus dem Jahr 2002 erstellt wurde, als es den Kaufland-Standort Trotha noch nicht gab. Nachfolgende Gutachten berücksichtigen den Standort nicht mehr. Praktisch resultieren daraus geringere Umsatzumverteilungsquoten für den Standort Dessauer Platz, da Trotha bereits erheblich Kaufkraft bindet. Der städtebaulich nicht integrierte SB-Warenhausstandort Trotha entzieht anderen verbraucher-nahen Versorgungslagen also bereits so viel Umsatz, dass vom Standort Dessauer Platz isoliert betrachtet, laut den Gutachten der GfK keine schädlichen Umsatzumverteilungseffekte mehr ausgehen. Ein nicht zentrenkonzept-konformer Standort begünstigt somit die Entstehung eines zweiten.“

⁹ Stand 2008, im aktuellen Planentwurf vom 20. Februar 2012 sind für Bekleidung max. 250 m² und für Drogeriemarkt max. 150 m² festgesetzt

Erläuterung:

Das Gutachten der GfK beruht auf einer im Sommer 2006 durchgeführten Erhebung der gesamten Einzelhandelssituation in den zum Einzugsgebiet gehörenden Stadtteilen, d.h. eventuelle Effekte, die durch das SB-Warenhaus in der Magdeburger Chaussee bis zu diesem Zeitpunkt seit seiner Eröffnung eingetreten wären, sind bereits in dieser Datengrundlage enthalten. Darüber hinaus wurde auch in den Berechnungen zu möglichen Abschöpfungsquoten des Projektes sowie Umsatzneuorientierungen aus den einzelnen Stadtteilen die Attraktivität, Umsatzleistung und anzunehmende Kaufkraftbindung dieses außerhalb des Einzugsgebietes gelegenen Hauptwettbewerbers berücksichtigt und eingerechnet. Vielmehr ist es so, dass durch die Existenz des Standortes in der Magdeburger Chaussee bereits ein relevanter Anteil der Kaufkraft in Trotha gebunden ist und (im Vergleich zu den anderen Stadtteilen im Einzugsgebiet) nur in geringem Maße für das Projekt am Dessauer Platz zur Verfügung steht. Von einer ‚Begünstigung‘ kann hier also nicht die Rede sein.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

„Die Argumentation zur Ansiedlung eines Vollsortimenters mit Gütern des periodischen Bedarfs am Dessauer Platz ist nicht nachvollziehbar. Im Gutachten vom September 2006 wird eine Angebotslücke und Unterversorgung mit periodischen Bedarfsgütern festgestellt. Hierzu ist festzustellen, dass die Betrachtung immer gesamtstädtisch erfolgen sollte und nicht auf einen Stadtteil begrenzt. Der in der Krausenstraße ansässige großflächige Verbrauchermarkt (1.200 m²) wird in der Betrachtung nicht weiter berücksichtigt, da er kein Vollsortiment anbietet. Später im Gutachten stellt sich heraus, dass das geplante Kaufland-Warenhaus ebenfalls kein Vollsortiment anbietet, da er nicht alle Warengruppen abdeckt und daher nur 65 Prozent des Nachfragevolumens veranschlagt werden. An dieser Stelle besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der Argumentation.“

Erläuterung:

Der Gutachter vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass im Bereich der **Nahversorgung** eine Betrachtung der Versorgung mit periodischen Bedarfsgütern im **Nahbereich** mehr Sinn hat als eine gesamtstädtische Betrachtung wie z. B. bei aperiodischen Bedarfsgütern, für die Kunden im Allgemeinen weitere Distanzen auf sich nehmen. Gerade bei einer Stadt der Größe von Halle (Saale) wäre eine gesamtstädtische Betrachtung bei der Beurteilung der Nahversorgung wenig aussagekräftig, da periodische Angebote z. B. im Süden oder Westen der Stadt aufgrund der Distanzen für die Bevölkerung im Einzugsgebiet im Norden von geringer Bedeutung sind.

Das Gutachten der GfK vom September 2006 stellt den REWE-Verbrauchermarkt (ca. 1.300 m² Verkaufsfläche) in der Krausenstraße (Nördliche Innenstadt) auf Seite 12 als „einzigen großflächigen **Vollsortimenter** im Untersuchungsraum“ dar. Dieser wurde für das Gutachten im Sommer 2006 erhoben und in sämtlichen Berechnungen berücksichtigt (s. Bestandstabellen im Gutachten S. 14 und 15). Auf Seiten der IHK Halle-Dessau liegt hier augenscheinlich ein Missverständnis vor, da im weiteren Verlauf des Gutachtens vom Fehlen eines großformatigen Vollsortimenters gesprochen wird, womit Angebotsformen in der Größenordnung des Projektes gemeint sind, wie sie z.B. auf Seite 19 für das Stadtgebiet Halle (Saale) dargestellt werden.

Der Anbieter Kaufland bietet im Übrigen im Bereich des periodischen Bedarfes sehr wohl ein Vollsortiment an. Die auf Seite 22 getroffene Aussage, dass 65 % des Nachfragevolumens in Ansatz gebracht werden, bezieht sich auf den Vergleich der Gesamtwerte. Im Einzelnen addieren sich für SB-Warenhäuser 100% des Nachfragevolumens für periodische Bedarfsgüter, 20% des Nachfragevolumens für Bekleidung/Textilien/Schuhe/Lederwaren und der restliche Betrag aus dem Bereich Hartwaren zu insgesamt ca. 65% des vollen Nachfragevolu-

mens über alle Warengruppen gerechnet. Dies entspricht den Erfahrungen, dass SB-Warenhäuser neben einem Vollsortiment im Bereich periodischer Bedarfsgüter ein nur eingeschränktes Angebot im Bereich aperiodischer Bedarfsgüter führen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

„Der vorgebrachte Aspekt einer Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbildes am Dessauer Platz ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75.1 erstreckt sich auf einen schmalen, vom Dessauer Platz aus sichtbaren Bereich. Die städtebaulich ungeordnet wirkenden nördlichen Bereiche in Richtung Bahntrasse werden mit diesem B-Plan überhaupt nicht erfasst, eine Aufwertung ist somit nicht möglich.

Vielmehr besteht zukünftig die Gefahr, dass diese Bereiche im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch ebenfalls mit Einzelhandelseinrichtungen bebaut werden. Dies würde die Einkaufsattraktivität des Standortes weiter erhöhen, der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, insbesondere der Innenstadt, weiteren Schaden zufügen und die verkehrlichen Probleme weiter verschärfen. Es sind seitens der Stadt geeignete Maßnahmen zu ergreifen, eine solche Entwicklung zu unterbinden.“

Erläuterung:

Der Aufstellungsbeschluss für das gesamte Plangebiet (Bebauungsplan Nr. 75) mit ca. 8 ha wurde am 19. September 2001 gefasst. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 75.1 Dessauer Platz, SB-Warenhaus wird die planungsrechtliche Sicherung zunächst auf den Teilbereich beschränkt, für den konkret Bauvorhaben beabsichtigt sind mit entsprechendem Regelungsbedarf, sowohl hinsichtlich des Vorhabens als auch der Sicherstellung des Konzeptes für das Gesamtgebiet, das in Anlage 2 der Begründung¹⁰ zum Bebauungsplan dargestellt ist.

Somit ist der vorliegende Bebauungsplan ein erster Baustein für die Neuordnung des Gesamtareals, der aber den Anstoß für die weitere Entwicklung geben soll.

Anlage 2 der Begründung ist zu entnehmen, dass im nördlichen und südlichen Teil des Plangebietes keine weiteren Einzelhandelsnutzungen, sondern gewerbliche Bauflächen vorgesehen sind. Die planerische Absicht der Stadt findet somit ihren Niederschlag in diesem Gesamtkonzept. Eine weitere Konkretisierung dieser Planung in der Folgezeit ist erforderlich.

Entscheidungsvorschlag:

Die Bedenken bezüglich des städtebaulichen Erscheinungsbildes werden nicht berücksichtigt, während die Anregungen hinsichtlich der Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe bereits in die Planungsstrategie des städtebaulichen Gesamtkonzeptes einbezogen worden.

„Der Dessauer Platz ist bereits heute einer der verkehrsreichsten Plätze der Stadt Halle (Saale). Dort kreuzen verschiedene bedeutende Wegeverbindungen und er ist Zufahrt zu den Autobahnen A 14 und A 9. Bereits heute kommt es regelmäßig, speziell an Spitzenzeiten, zu Verkehrsstauungen. Daher ist es aus Sicht der IHK nicht vertretbar, weiteren Verkehr in diesen sensiblen Bereich zu lenken. Das verkehrstechnische Gutachten der Stadt zum Standort Hermes-Areal datiert bereits aus dem Jahr 2001. Es darf bezweifelt werden, ob die zugrunde liegenden Daten noch aktuellen Gegebenheiten gerecht werden. Die IHK regt daher eine neue Verkehrszählung an. Insbesondere vor dem Hintergrund eines nach wie vor unfertigen Autobahnringes um die Stadt Halle und der in Kürze anstehenden Fertigstellung der A 38 im Raum Halle wird die Verkehrsbelastung am Dessauer Platz stark zunehmen. Hinzu kommt die bisher nicht vollendete „Osttangente“. Erst mit der kompletten Fertigstellung – der Verbindung zur B 100 – kann diese Trasse den Dessauer Platz entlasten. Da beide

¹⁰ Stand 2008, im aktuellen Planentwurf vom 20. Februar 2012 – Anlage 1

Projekte kurz- und mittelfristig nicht vollendet werden, ist somit auch nicht mit einer Entlastung zu rechnen.“

Erläuterung:

Die obere Verkehrsbehörde, die den Belang des öffentlichen Verkehrs vertritt, hat in ihrer Stellungnahme vom 15.09.2008 keine Einwände vorgetragen.

Seit der Fertigstellung des Verkehrsgutachtens im Jahr 2001 ist der im Umfeld des Plangebietes auf öffentlichen Straßen fließende Verkehr wiederholt erhoben worden.

Aus dem Vergleich von Verkehrszählungen, die in den Jahren 2006 und 2007 stattfanden, mit den aus den Jahren 1999 und 2000 stammenden Verkehrszählungen, die nach der Verkehrsfreigabe des für die Stadt Halle (Saale) verkehrswirksamen Teilabschnittes des Neubaus der A 14 (AS Halle/Peißen – AS Löbejün) durchgeführt worden waren und die Grundlage für das vorhandene Verkehrsgutachten bildeten, geht hervor, dass sich das Verkehrsaufkommen des an das Plangebiet angrenzenden öffentlichen Straßennetzes nicht wesentlich verändert hat.

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Planverfahrens wurde eine aktuelle verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt (Verkehrs-System Consult GmbH, Juni 2011). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen und Empfehlungen des Verkehrsgutachtens von 2001 als alleiniges Szenario für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 75.1 übernommen werden können (vgl. hierzu Abwägung zur Stellungnahme IHK vom 26.06.2012).

Die Mitte Dezember 2008 erfolgte Verkehrsfreigabe des letzten in Sachsen-Anhalt gelegenen Teilstückes der A 38 hat bisher keine sichtbaren verkehrlichen Auswirkungen auf den Straßenzug Paracelsusstraße – Dessauer Platz – Berliner Chaussee, obgleich der Knotenpunkt Dessauer Straße/Berliner Chaussee die Leistungsfähigkeit dieses Straßenzuges bestimmt und angenommen werden muss, dass dieser schon bei einer weniger starken Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu den Verkehrsspitzenzeiten mit Stauerscheinungen reagiert.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

„Das verkehrstechnische Gutachten der Stadt stützt sich auf Variante 1. Darin wird die Errichtung eines SB-Warenhauses mit 3.500 m² unterstellt. Im B-Plan Nr. 75.1 vom 11. Juli 2008 sind aber 3.800 m² vorgesehen, ergänzt um weitere zentrenrelevante Einrichtungen (Bekleidungs- und Drogeriemarkt). Somit ist von einer höheren Qualität und stärkeren Anziehungswirkung des Standortes auszugehen als in Prognose 1 unterstellt. Da es sich um einen städtebaulich nicht integrierten, autokundenorientierten Standort handelt, werden nach Schätzungen der GMA (vergleiche Gutachten 2002) rund 90 Prozent der Kunden den PKW nutzen. Typische Einkaufszeiten sind nicht gleichmäßig auf den Tag verteilt, sondern konzentrieren sich zu bestimmten Tageszeiten. Diese kollidieren in der Regel mit den Verkehrsstoßzeiten und werden zusätzliche Staus am Dessauer Platz hervorrufen. Geplante verkehrstechnische Maßnahmen, wie der Bau einer zweiten Linksabbiegespur in der Paracelsusstraße, die Verlängerung der Rechtsabbiegespur in der Berliner Straße oder die Aufweitung der Hordorfer Straße, können diesen Effekt nach Einschätzung der IHK lindern, aber nicht vermeiden. Änderungen der Ampelschaltung zu Gunsten des zu- und abfließenden Verkehrs in der Hordorfer Straße verschlechtern automatisch den Verkehrsfluss in Nord-Süd-Richtung am Dessauer Platz. Im gesamten Ampelsystem des Dessauer Platzes bedarf es einer intelligenten Verkehrssteuerung ohne zusätzliche Beeinträchtigungen. Der geplante Bau einer zweiten Linksabbiegespur in der Paracelsusstraße wirft die Frage auf, ob die standörtlichen Gegebenheiten dies überhaupt zulassen?“

Erläuterung:

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Standort eine höhere Qualität und stärkere Anziehungswirkung entfaltet als die in Variante 1 des Verkehrsgutachtens zu Grunde gelegten Nutzungen. Das ist vor allem damit zu begründen, dass die Variante 1 (und auch die Variante 2) wie der Bebauungsplan eine maximale Verkaufsfläche von 6.800 m² annimmt. Davon ausgehend ist die Differenz von 300 m² bei der maximalen Verkaufsfläche des SB-Warenhauses ohne relevante Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen.

Die äußere Erschließung des Plangebietes wurde im Rahmen eines verkehrstechnischen Gutachtens hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen für den motorisierten Individualverkehr untersucht. Das Plangebiet ist an das öffentliche Straßennetz im Schnittpunkt wichtiger städtischer, regionaler und überregionaler Verkehrsverbindungen mit einer entsprechend hohen Auslastung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur angeschlossen. Für eine intensivere Nutzung des Plangebietes mit zusätzlichen Quell- und Zielverkehren bestehen für die Verkehrsanlagen der äußeren Erschließung im Bestand keine ausreichenden Leistungsfähigkeitsreserven. Die Entwicklung des Gebietes bedingt deshalb nicht nur die Verbesserung der inneren, sondern vor allem eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung. Die geplanten Maßnahmen zur Anpassung der äußeren Erschließung berücksichtigen das prognostizierte Verkehrsaufkommen nach Errichtung des SB-Warenhauses sowie der ergänzenden Verkaufseinrichtungen.

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Planverfahrens wurde eine aktuelle verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt (Verkehrs-System Consult GmbH, Juni 2011). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen und Empfehlungen des Verkehrsgutachtens von 2001 als alleiniges Szenario für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 75.1 übernommen werden können (vgl. hierzu Abwägung zur Stellungnahme IHK vom 26.06.2012).

Mit den für die Verbesserung der äußeren Erschließungsanlagen im Gutachten festgelegten Ausbaumaßnahmen können die Voraussetzungen für die ausreichende Erschließung des SB-Warenhauses geschaffen werden, ohne dass das Entstehen nachteiliger Auswirkungen auf die derzeitige Verkehrssituation befürchtet werden muss.

Gegenstand des Erschließungsvertrages, der die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens sichern soll, sind sowohl der Ausbau des Knotenpunktes Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße/Dessauer Platz, einschließlich der Anpassung seiner Lichtzeichenanlage an die zu ändernde Knotenpunktgeometrie (wobei insbesondere der Neubau des zweiten Linksabbiegefahrstreifens in der nördlichen Knotenpunktzufahrt der Paracelsusstraße die Umverteilung der Freigabezeiten zuungunsten der Hauptverkehrsströme vermeiden soll), als auch die Übernahme der Kosten, die durch eine eventuell notwendig werdende Anpassung der Koordinierung der Lichtzeichenanlagen in dem zwischen den Knotenpunkten Am Wasserturm und Dessauer Straße/Berliner Chaussee gelegenen Straßenabschnitt entstehen, durch den Investor. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Erläuterung zur Stellungnahme der Polizeidirektion verwiesen.

Der erforderliche Flächenbedarf für die Aufweitung des Knotenpunktes Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße/Dessauer Platz wird durch Flächenerweiterungen abgedeckt. Hierfür erforderlicher Grunderwerb ist entsprechend des Vertrages durch den Vorhabenträger zugunsten der Stadt Halle (Saale) mit gesondertem notariellem Vertrag zu leisten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

„Probleme ergeben sich unserer Ansicht nach, auch für den Verkehrsabfluss aus dem Gebiet. Die im Verkehrskonzept vorgesehenen Maßnahmen (zusätzliche Abbiegespur, Aufweitung der Hordorfer Straße) erhöhen den Verkehrszufluss erheblich, dem stehen aber keine adäquaten Maßnahmen für den Verkehrsabfluss gegenüber. In der Hordorfer Straße soll es drei stadteinwärtige Fahrspuren geben, aber nur eine gemeinsame für den Verkehr in

Richtung Frohe Zukunft und Trotha. Dies erscheint uns gegenüber zwei Linksabbiegespuren in Richtung Innenstadt als zu wenig. Hier sollte ein weiterer Fahrstreifen in Betracht gezogen werden. Der direkt über die Hermesstraße auf den Dessauer Platz abfließende Verkehr in Richtung Norden muss eine Fahrspur überqueren um in die Frohe Zukunft zu gelangen. Dies birgt zusätzliche Staugefahren an diesem wichtigen Knotenpunkt für den Verkehrsabfluss aus der Stadt Halle.“

Erläuterung:

Der zukünftige Straßenquerschnitt (Fahrstreifenanzahlen) und die Fahrstreifenlängen wurden im verkehrstechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Schlothauer & Partner ermittelt. Grundlage hierfür bilden die für die einzelnen Verkehrsströme prognostizierten Verkehrsstärken. Hiernach ist eine zweite Rechtsabbiegespur nicht erforderlich¹¹. Ohne fachlich fundierte Begründung besteht kein Anlass, die Planung infrage zu stellen.

So steht z. B. der Notwendigkeit für den Neubau eines zweiten Rechtsabbiegefahrstreifens in der Knotenpunktzufahrt der Äußeren Hordorfer Straße entgegen, dass der aus der Äußeren Hordorfer Straße rechtsabbiegende Verkehr zeitgleich zu den untereinander unverträglichen Verkehrsströmen Linksabbieger von der Paracelsusstraße und Linksabbieger aus der Äußeren Hordorfer Straße, geführt werden kann. Dem aus der Äußeren Hordorfer Straße rechtsabbiegenden Verkehr steht somit wesentlich mehr Freigabezeit zur Verfügung als dem aus der Äußeren Hordorfer Straße linksabbiegenden Verkehr. Zudem wurden in einer im Jahr 2006 durchgeführten Verkehrserhebung ca. 20 Prozent mehr Linksabbieger als Rechtsabbieger gezählt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

„Bei Realisierung des großflächigen Handelsstandortes am Dessauer Platz ist durch städtebauliche Verträge sicherzustellen, dass die verkehrstechnischen Maßnahmen parallel zur Errichtung des SB-Warenhauses erfolgen. Andernfalls sind erhebliche verkehrstechnische Beeinträchtigungen an diesem wichtigen Stadteingangstor unvermeidlich.“

Erläuterung:

Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Halle (Saale) wurde ein Erschließungsvertrag, der der Sicherung der Erschließung und der grünordnerischen Maßnahmen dient, abgeschlossen. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme der Kosten für die bauliche und sonstige Anpassung der äußeren und inneren Erschließung.

In § 2 Abs. 1 des Vertrages wird darüber hinaus geregelt, dass die inneren Erschließungsmaßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach Wirksamkeit des Vertrages, spätestens aber bis zur Inbetriebnahme des SB-Marktes fertig zu stellen sind. Analog wird in § 3 Abs. 2 des Vertragstextes formuliert, dass die notwendigen Umbaumaßnahmen am Knoten Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße innerhalb von 12 Monaten nach Wirksamwerden des Erschließungsvertrages, spätestens aber bis zur Inbetriebnahme des SB-Marktes fertig zu stellen sind.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt worden.

¹¹ das o.g. Verkehrsgutachten 2011 hat anhand von aktuellen Zählungen nachgewiesen, dass die Ergebnisse des Ingenieurbüros Schlothauer & Partner für die aktuelle Planung herangezogen werden können

2.2.2.5 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 02.10.2008

„Ergänzend zu den Angaben zur Lage des Grundwasserspiegels ist zu bemerken, dass im Juni 1970 bzw. im Juli 1988 im Plangebiet abgeteufte Bohrungen (Bohrdatenbank des LAGB) den Grundwasserspiegel in einer Tiefe zwischen 4 und 5 m unter Gelände antrafen.“

Erläuterung:

Die Hinweise ergänzen die im Umweltbericht bereits getroffenen Aussagen zu den hydrologischen Verhältnissen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Es ist eine Einarbeitung in die Begründung, Teil II unter Punkt 2.1.2.3 erfolgt.

„Wir empfehlen, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Es wird gebeten, den Beginn dieser Arbeiten dem LAGB anzuzeigen.“

Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend Lagerstättengesetz vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223), geändert durch Art. 189 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469), dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.“

Erläuterung:

Die Anregungen betreffen die Objektplanungen für die Hochbauten und die Erschließungsanlagen, da in diesem Zusammenhang Baugrunduntersuchungen durchzuführen sind. Für die Planinhalte des Bebauungsplans sind sie nicht relevant.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

2.2.2.6 Stellungnahme der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd vom 25.09.2008

„Leider ist weiterhin festzustellen, dass die Knoten im Umfeld der Anbindung des neuen Gebietes an die umliegenden Straßen ein Umlauf der LZA Knoten von 120 Sekunden leistungsfähig ist. Damit ist aber auch weiterhin die erhebliche Überschreitung der Wartezeiten für Fußgänger gegeben. Dieser Zustand ist seit Jahren nicht abgestellt worden. Mit dem Neubau von Verkaufsflächen des Einzelhandels ist auch eine Steigerung der Fußgängerzahlen zu erwarten, da das angrenzende Wohngebiet im Umfeld keine weiteren Einkaufsmöglichkeiten bietet. Auch die günstig gelegene Haltestelle des ÖPNV wird diesen Fall unterstützen. Ich rege daher eindringlich die Neuorganisation der gesamten Lichtzeichenabläufe im Hinblick auf die tatsächliche Notwendigkeit und zukunftsorientierte Verkehrsabläufe an, um diesen Umstand zu ändern. Vor einer Entscheidung dazu sind die jetzt herrschenden tatsächlichen Umstände zu erheben, da die im Gutachten vorliegenden Zahlen stark veraltet bzw. z. T. nur geschätzt sind.“

Erläuterung:

Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Halle (Saale) wurde ein Erschließungsvertrag, der der Sicherung der Erschließung und der grünordnerischen Maßnahmen dient, abgeschlossen. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme der Kosten für die bauliche und sonstige Anpassung der äußeren und inneren Erschließung. In § 3 des genannten Vertrages wird geregelt, dass der Umfang der Umbaumaßnahmen „auch alle betroffenen verkehrstechnischen Anlagen und Beleuchtungsanlagen einschließlich der betroffenen Anlagen der HAVAG“ umfasst.

In § 4 des Vertrages werden Regelungen zur Umsignalisierung der Lichtzeichenanlagen getroffen. Sie beinhalten, dass bei Bedarf Umsignalisierungen an den Knoten Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße, Dessauer Straße/Nordosttangente, Am Wasserturm, Dessauer Straße/Zu- und Abfahrt B 6 und Dessauer Platz erfolgen sollen. Dabei erfolgt die Beauftragung und Kontrolle durch die Stadt als Straßenbaulastträger, die Kosten für im Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendige Umsignalisierungen trägt der Investor.

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Planverfahrens wurde eine aktuelle verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt (Verkehrs-System Consult GmbH, Juni 2011). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen und Empfehlungen des Verkehrsgutachtens von 2001 als alleiniges Szenario für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 75.1 übernommen werden können (vgl. hierzu Abwägung zur Stellungnahme IHK vom 26.06.2012).

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt worden.

2.2.2.7 Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 09.10.2008, Referat 402 - Obere Immissionsschutzbehörde

„Bereits die Schallimmissionsprognose aus dem Jahre 1998 vom Ing.-Büro Goritzka und Partner ermittelte für das Plangebiet teils erhebliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005. Daher ist die Festsetzung 3.1¹² zur Gestaltung der Umfassungsbauteile geeignet, um zumindest verträgliche Innenraumpegel zu erreichen. Dennoch ist zum vorgelegten schalltechnischen Gutachten anzumerken, dass insbesondere die Prognose zur erwarteten Verkehrsbelastung im Plangebiet überarbeitet werden sollte, um ein realistischeres Bild der vorhandenen und zukünftigen Verkehrsbelastung am Standort zu bekommen. Im vorliegenden Gutachten wird noch davon ausgegangen, dass 2010 der Autobahnring um Halle fertig gestellt ist und als Planungshorizont wird auf das Prognosejahr 2010 abgestellt. Ebenso wird der geplante Neubau der Zugbildungsanlage Halle nicht berücksichtigt.“

Erläuterung:

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Planverfahrens wurde eine aktuelle verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt (Verkehrs-System Consult GmbH, Juni 2011). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen und Empfehlungen des Verkehrsgutachtens von 2001 als alleiniges Szenario für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 75.1 übernommen werden können (vgl. hierzu Abwägung zur Stellungnahme IHK vom 26.06.2012).

Die geplante Zugbildungsanlage liegt in ca. 1.200 m Entfernung vom Plangebiet in der Nähe der Berliner Brücke. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Eisenbahnvorhaben „Neubau Zugbildungsanlage Halle (Saale)“ wurde auch eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Dabei wurde geprüft, welche Auswirkungen durch die Veränderungen an der Zugbildungsanlage im Hinblick auf die Schallimmissionssituation im Untersuchungsbereich zu erwarten sind. Die betrachteten Immissionsorte befinden sich in der Deltzischer Straße, in der Berliner Straße und in der Volhardstraße. Auswirkungen auf das Hermes-Areal sind aufgrund des großen Abstandes nicht zu befürchten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

„Nach Aussage der Schallimmissionsprognose vom Ing.-Büro Goritzka und Partner aus dem Jahre 2002 zu den Auswirkungen des Plangebietes auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen können die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 6 dB (A) unterschritten werden. Ob der seinerzeit gewählte Emissionsansatz heute noch so zutreffend ist, sollte geprüft werden. Die aus dem Gutachten abgeleitete textliche Festsetzung 3.2¹² sollte dahingehend präzisiert werden, dass eine Unterschreitung der Immissionswerte um 6 dB(A) an „den maßgeblichen Immissionsorten“ zu gewährleisten ist.“

Erläuterung:

Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Planverfahrens wurde eine aktuelle Schallimmissionsprognose erarbeitet.¹³

Nach Aussage dieser Schallimmissionsprognose zu den Auswirkungen des Plangebietes auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen ergeben sich nachts Überschreitungen der Beurteilungspegel. Diese Überschreitungen werden nach Aussage des Gutachters insbesondere durch den Anlieferverkehr des SB-Warenhauses verursacht.

¹² Anmerkung: Die Festsetzungen 3.1 und 3.2 sind im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom September 2011 entfallen

¹³ Schalltechnische Untersuchung Bericht 3085E1/11, Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan in 06114 Halle (Saale), Goritzka *akustik* Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, September 2011

Daher sollte die Anlieferzone des SB-Warenhauses geschlossen ausgeführt werden oder auf eine Nachtanlieferung ganz verzichtet werden. Dann verbleiben lediglich an zwei Immissionsorten Überschreitungen in einer Größenordnung von 3 dB(A).

Unter Punkt 2.3.2, Teil II der Begründung zum Bebauungsplan werden die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose dargelegt und Maßnahmen zur Gewährleistung des Schallimmissionsschutzes formuliert. Dabei wird auch auf die erforderliche Einhausung der Anlieferzone des SB-Warenhauses eingegangen.

Ob darüber hinaus weitere konkrete immissionsschutzrechtliche Anforderungen an den Bau bzw. den Betrieb gewerblicher Anlagen sowie des SB-Warenhauses zu stellen sind, ist im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist im Bauantrag nachzuweisen.

Im Entwurf des Bebauungsplans vom 20. Februar 2012 wurde im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom September 2011 auf die textlichen Festsetzung 3.2 aus der Fassung des Entwurfs von 2008 verzichtet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

2.2.2.8 Stellungnahme der Stadtwirtschaft GmbH Halle vom 23.09.2008

„...weisen wir jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das im Bebauungsplan beschriebene Verkehrskonzept (Prognosefall 1 des verkehrstechnischen Gutachtens) in jedem Fall umgesetzt werden muss.“

Erläuterung:

Im Zusammenhang mit dem geplanten SB-Warenhaus wurde ein verkehrstechnisches Gutachten erstellt, das, ergänzend zur Verbesserung der inneren Erschließung, für die Entwicklung des Gebietes einen Ausbau der äußeren Erschließung für erforderlich nachweist. Für den Knotenpunkt Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße wurden ein zusätzlicher Linksabbiegefahrstreifen aus Richtung der nördlichen Paracelsusstraße in die Äußere Hordorfer Straße und eine Verlängerung des Rechtsabbiegefahrstreifens in der Zufahrt der südlichen Paracelsusstraße für notwendig ermittelt. Für die Äußere Hordorfer Straße wird aufgrund des zweistreifigen Linksabbiegens aus der nördlichen Knotenpunktzufahrt in die Äußere Hordorfer Straße die Aufweitung ihrer Knotenpunktanbindung um den zweiten Abflussfahrstreifen notwendig. Zusätzlich sind in der Äußeren Hordorfer Straße zwischen Paracelsusstraße und Hermesstraße benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen anzulegen. Diese im verkehrstechnischen Gutachten als notwendig ermittelten Ausbaumaßnahmen sind durch den Vorhabenträger planerisch und baulich umzusetzen.

Die Umsetzung des Verkehrskonzeptes ist in einem Erschließungsvertrag, der zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Vorhabenträger abgeschlossen ist, geregelt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

2.2.2.9 Bürgerstellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 12.09.2008

„In den vielen Jahren wurde von uns viel Kraft sowie Gelder in den Garten investiert, um jetzt im Alter einen wohlverdienten Ruhestand zu genießen.

Durch die Verkehrsführung wird der Lärm bzw. Feinstaub zunehmen, da die schützenden Bäume wegfallen Die neue rechte Fahrspur in der Paracelsusstraße B6/B100 wird dann überwiegend vom Schwerlastverkehr genutzt. Außerdem sehen wir durch die oberirdisch verlegten Heizungsrohre eine hohe Gefahrenquelle, im Fall eines Verkehrsunfalls.

Wir fordern eine Feinstaub- und Schallmessung, eine Schutzmauer für die Heizungsrohre sowie eine Lärmschutzmaßnahme.“

Erläuterung:

Die Paracelsusstraße ist eine seit langem bestehende Hauptverkehrsstraße, die eine der Hauptzufahrten in das Stadtgebiet von Halle (Saale) bildet. Die Kleingartenanlage befindet sich westlich der Paracelsusstraße unmittelbar an diese angrenzend, war also auch bisher stark durch den Verkehrslärm der Paracelsusstraße und der S-Bahnstrecke belastet. Hinzu kommen die Vorbelastungen aus der gewerblichen/industriellen Nutzung des Plangebietes.

Aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens ist die äußere Erschließung des Plangebietes im Zusammenhang mit den geplanten Nutzungen zu modifizieren. Insbesondere soll eine leistungsfähigere Anbindung für Linksabbieger in die Äußere Hordorfer Straße erfolgen, um Rückstaus zu vermeiden.

Die vorliegende Entwurfsplanung sieht u. a. den Anbau der vorhandenen Fahrbahn auf der Westseite der Paracelsusstraße mit einer Breite von 2,50 m vor.

Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die vorhandenen Verkehrsanlagen ist jedoch nicht zu erwarten, dass es durch die Errichtung des SB-Warenhauses, einschließlich der ergänzenden Fachmarktnutzungen, sowie durch den geplanten Straßenausbau zu einer relevanten Zusatzbelastung kommen wird. Das wird in dem in Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des SB-Warenhauses erarbeiteten Schallgutachten (Schallgutachten 1624/02, SB-Warenhaus im Hermes-Areal am Dessauer Platz in 06114 Halle/Saale, Goritzka *akustik* Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik) wie folgt dargelegt:

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind die Orientierungswerte der DIN 18005 maßgebend. Um nachteilige Einflüsse auf zu schützende Nutzungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren, wurde für die Berechnungen auf die Immissionsrichtwerte der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)" als anerkannte Regel der Technik zurückgegriffen.

Nach der TA Lärm sind die durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen (An- und Abfahrtverkehr) auf den öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Geräusche hinzuzurechnen. Folgende Kriterien können zur Beurteilung herangezogen werden:

- Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr,
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden erstmals oder weitergehend überschritten.

Diese Kriterien gelten kumulativ, d. h. nur wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art die Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs so weit wie möglich vermindert werden.

Der Gutachter hat eine rechnerische Verkehrsbelastung durch das Einkaufszentrum von ca. 6.350 Pkw/12 h ermittelt. Aufgrund der Verkehrsbelastung am Dessauer Platz kommt er zu der Feststellung, dass diese auch im ungünstigsten Falle nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB führt.

Festzustellen ist auch, dass zwar durch die Verbreiterung der Paracelsusstraße Bäume gefällt werden müssen, die Entwurfsplanung gleichzeitig aber auch die Neupflanzung von straßenbegleitenden Bäumen vorsieht.

Außerdem werden im Plangebiet grünordnerische Maßnahmen festgesetzt, die dem Erhalt und der Entwicklung der kleinräumig vorhandenen, städtebaulich wirksamen Grünstrukturen (Bäume, Gehölzflächen) sowie der Einbindung des Plangebietes in die Landschaft dienen. Diese haben auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter. Durch die Pflanzungen wird z. B. das Mikroklima verbessert, die Staubbindung und die Frischluftproduktion erhöht. Für die Pflanzflächen sind derzeit versiegelte Flächen zu entsiegeln, was zu einer – wenn auch geringfügigen – Verbesserung für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser führt. Mit der verminderten Aufheizung der Flächen durch die Überkronung mit Bäumen erhöht sich auch die Aufenthaltsqualität innerhalb des Plangebietes, was positive Effekte für das Schutzgut Mensch mit sich bringt.

Bei der Fernwärmetrasse handelt es sich um eine seit langem bestehende, die durch die Planung nicht berührt wird. Es ist für die Stadt Halle (Saale) auch nicht ersichtlich, inwiefern sie eine Gefahrenquelle darstellt.

Hinsichtlich der Feinstaubbelastung ist festzustellen, dass aufgrund der hohen Vorbelastung durch die vorhandenen stark frequentierten Verkehrsanlagen nicht zu erwarten ist, dass mit der Errichtung des SB-Warenhauses, einschließlich der ergänzenden Fachmarktnutzungen, sowie mit dem geplanten Straßenausbau eine signifikante zusätzliche Feinstaubbelastung verbunden sein wird.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

2.2.2.10 Stellungnahme Stadtverband der Gartenfreunde vom 15.10.2008

„Durch den Ausbau der Paracelsusstraße sowie Rodung einer Vielzahl von Großbäumen wird die kleingärtnerische Nutzung, insbesondere jedoch die Erholungsnutzung, im erheblichen Maße beeinträchtigt.

Bereits vor Jahren von den betroffenen Vereinen und uns als Zwischenpächter zu den Bodeneigentümern vorgetragene Bedenken fanden offensichtlich bisher keine Berücksichtigungen.

Damit auch zukünftig die Parzellen in den Randbereichen der o. g. Kleingartenanlagen noch verpachtbar bleiben, ersuchen wir Sie dringendst, den Investor des Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahren zu verpflichten, geeignete Immissionsschutzmaßnahmen gegenüber der Kleingartenanlage vorzunehmen.

Durch den Verlust der Bäume wird es insbesondere auch zu einer verstärkten Feinstaubbelastung in diesem Bereich kommen.“

Erläuterung:

Die Paracelsusstraße ist eine seit langem bestehende Hauptverkehrsstraße, die eine der Hauptzufahrten in das Stadtgebiet von Halle bildet. Die Kleingartenanlage befindet sich westlich der Paracelsusstraße unmittelbar an diese angrenzend, war also auch bisher stark durch den Verkehrslärm der Paracelsusstraße und der S-Bahnstrecke belastet. Hinzu kommen die Vorbelastungen aus der gewerblichen/industriellen Nutzung des Plangebietes.

Aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens ist die äußere Erschließung des Plangebietes im Zusammenhang mit den geplanten Nutzungen zu modifizieren. Insbesondere soll eine leistungsfähigere Anbindung für Linksabbieger in die Äußere Hordorfer Straße erfolgen, um Rückstaus zu vermeiden.

Die vorliegende Entwurfsplanung sieht u. a. den Anbau der vorhandenen Fahrbahn auf der Westseite der Paracelsusstraße mit einer Breite von 2,50 m vor.

Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die vorhandenen Verkehrsanlagen ist jedoch nicht zu erwarten, dass es durch die Errichtung des SB-Warenhauses, einschließlich der ergänzenden Fachmarktnutzungen, sowie durch den geplanten Straßenausbau zu einer relevanten Zusatzbelastung kommen wird. Das wird in dem in Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des SB-Warenhauses erarbeiteten Schallgutachten (Schallgutachten 1624/02, SB-Warenhaus im Hermes-Areal am Dessauer Platz in 06114 Halle/Saale, Goritzka *akustik* Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik) wie folgt dargelegt:

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind die Orientierungswerte der DIN 18005 maßgebend. Um nachteilige Einflüsse auf zu schützende Nutzungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren, wurde für die Berechnungen auf die Immissionsrichtwerte der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)" als anerkannte Regel der Technik zurückgegriffen.

Nach der TA Lärm sind die durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen (An- und Abfahrtverkehr) auf den öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Geräusche hinzuzurechnen. Folgende Kriterien können zur Beurteilung herangezogen werden:

- Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr,
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden erstmals oder weitergehend überschritten.

Diese Kriterien gelten kumulativ, d. h. nur wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art die Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs soweit wie möglich vermindert werden.

Der Gutachter hat eine rechnerische Verkehrsbelastung durch das Einkaufszentrum von ca. 6.350 Pkw/12 h ermittelt. Aufgrund der Verkehrsbelastung am Dessauer Platz kommt er zu der Feststellung, dass diese auch im ungünstigsten Falle nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB führt.

Festzustellen ist auch, dass zwar durch die Verbreiterung der Paracelsusstraße Bäume gefällt werden müssen, die Entwurfsplanung gleichzeitig aber auch die Neupflanzung von straßenbegleitenden Bäumen vorsieht.

Hinsichtlich der Feinstaubbelastung ist festzustellen, dass aufgrund der hohen Vorbelastung durch die vorhandenen stark frequentierten Verkehrsanlagen nicht zu erwarten ist, dass mit der Errichtung des SB-Warenhauses, einschließlich der ergänzenden Fachmarktnutzungen, sowie mit dem geplanten Straßenausbau eine signifikante zusätzliche Feinstaubbelastung verbunden sein wird.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

2.2.2.11 Stellungnahme Deutsche Rentenversicherung vom 15.10.2008

„Die Verkehrserschließung hat dagegen große Bedeutung für unsere Interessen. Es muss durchgängig die ungehinderte Ein- und Ausfahrt über die Äußere Hordorfer Straße zu unserem Anlieferort und zu unserer Tiefgarage gewährleistet sein. Dies betrifft die Bauphase auf dem Hermes-Areal sowie den Ausbau der Verkehrsanbindung Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße.

Maßnahmen, die sowohl die Nutzung der Tiefgarage wie auch die Ver- und Entsorgung unserer Gebäude über die Zufahrt Äußere Hordorfer Straße wesentlich beeinflussen sind auszuschließen bzw. außerhalb unserer Dienstzeiten durchzuführen.“

Erläuterung:

Reglungen zur Verkehrsführung während der Bauphase können im Rahmen der Bauleitplanung nicht getroffen werden. Die Erreichbarkeit aller Grundstücke während der Bauphase ist jedoch in jedem Fall sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist für das Planverfahren nicht relevant.

2.2.2.12 Stellungnahme Verband der Kaufleute Sachsen-Anhalt e. V. vom 13.10.2008

„Das angestrebte innenstadtrelevante Nutzungsgefüge auf dem Hermes-Gelände stellt eine unmittelbare Konkurrenz für den bestehenden Einzelhandel dar, die unter den derzeitigen Rahmenbedingungen existenzbedrohend ist.

Als Folge befürchten wir, dass ein Flächenzuwachs für innenstadtrelevante Sortimente in der geplanten Größenordnung zu Lasten des bestehenden Einzelhandels im Umfeld, insbesondere sind hier die Lebensmittelmärkte betroffen, und zu Lasten der Innenstadt geht.

Mit großer Besorgnis sehen wir, dass vornehmlich der Innenstadt Kaufkraft entzogen wird. Auch das GfK-Gutachten geht von einer Umsatzverteilung aus der Innenstadt aus. Dies wird zu einer weiteren Zersplitterung der Einkaufslandschaft in Halle führen.

Sinkende Einwohnerzahlen, geringe Kaufkraft sowie die Sogwirkung peripherer Standorte wirken sich bereits heute negative auf die Innenstadt aus, so dass jede Umsatzverschiebung auch wenn Sie nur gering erscheint, zu weiterem Leerstand in der City führen kann.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Marktgegebenheiten sehen wir es daher als notwendig an, die Entwicklung des innerstädtischen Einzelhandels nicht durch eine weitere Flächenausweisung für innenstadtrelevante Sortimente zu belasten.

Eine Schwächung des Innenstadthandels geht einher mit dem Attraktivitätsverlust der Stadt und verringert die Magnetwirkung der Stadt auf das Umland. Dies hat nicht nur negative Folgen für den ansässigen Einzelhandel und die damit verbundenen Arbeitsplätze sondern auch für die Bereiche Gastronomie, Kultur und Tourismus. Nicht zuletzt sind Einschränkungen der an ein Oberzentrum gestellten Forderungen bezogen auf die Funktionalität und Wettbewerb zu befürchten.

Zu beachten ist weiterhin, dass auch ein SB-Warenhaus zentrenrelevante Non-Food Artikel in nicht zu vernachlässigen Größenordnung führt. Die zur Zeit vorgenommen Begrenzung für einzelne Fachmarktbereiche, insbesondere in den Breichen Drogerien und Bekleidung stellt für uns keinen ausreichenden Schutz vor eventuell schädlichen Auswirkungen auf die Innenstadt dar.“

Erläuterung:

In den vergangenen Jahren hat sich im Hermes-Areal um den Lebensmittelmarkt, den Getränke- und Zoofachmarkt ein kleines Versorgungszentrum für die umliegenden Wohngebiete Nördliche Innenstadt, Paulusviertel und Frohe Zukunft aber auch für Pendler aus und nach Halle (Saale) entwickelt.

Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelhandelssituation in dem Stadtteil sowie insbesondere in der Innenstadt werden durch die Regelungen und Beschränkungen des Bebauungsplans, die unter Berücksichtigung der konkreten Situation des Einzelhandels der Stadt Halle (Saale) und u. a. auf der Grundlage von Gutachten der GfK Geomarketing GmbH Nürnberg (GfK) vom September 2006 und vom März 2008 getroffen werden, verhindert.

Planerische Absicht der Stadt Halle (Saale) ist es, im Hermes-Areal ausschließlich ergänzende, weitgehend zentrenverträgliche Nutzungen zuzulassen, jedoch keinesfalls Anreize für eine Verlagerung von Einzelhandelseinrichtungen aus der Innenstadt in das Plangebiet zu schaffen.

Bei einer Erweiterung des SB-Warenhauses um Fachmärkte mit zentrenrelevanten Sortimenten waren negative städtebauliche Auswirkungen auf die Entwicklung des innerstädtischen Versorgungszentrums zu befürchten. Deshalb wurde die gesamtzulässige Verkaufsfläche begrenzt und zentrenrelevante Fachmärkte weitgehend ausgeschlossen.

Das ist im Einzelnen wie folgt zu begründen:

Zu prüfen war in diesem Zusammenhang, welche Sortimente eine Zentrenrelevanz aufweisen. Zur Beurteilung von zentren- bzw. nichtzentrenrelevanten Sortimenten wird die Anwen-

derung der „Richtlinie zur Beurteilung von geplanten Einzelhandelsgroßprojekten im Land Sachsen-Anhalt (Gem. RdErl. des MU, MW und MWV vom 22.10.1998)“ empfohlen.

Unter Punkt „2.6 Sortimente“ sind die zentren- bzw. nichtzentrenrelevanten Sortimente aufgeführt bzw. definiert. Zentrenrelevant sind demnach: Nahrungs- und Genussmittel; Drogerie- und Parfümerieprodukte; Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation; Kunst und Antiquitäten; Baby- und Kinderartikel; Bekleidung, Lederwaren, Schuhe; Unterhaltungselektronik und Computer, Elektrohaushaltswaren; Foto und Optik; Blumen; Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel; Kunstgewerbe; Musikalienhandel; Uhren und Schmuck; Spielwaren, Sportartikel; Fahrräder; Zooartikel.

Die Richtlinie kann als Entscheidungshilfe für die Zentrenrelevanz bei der Sortimentsfestsetzung im Bebauungsplan herangezogen werden. Jedoch ist immer eine Würdigung des Einzelfalls erforderlich. Diesen Erfordernissen hat die Stadt Halle (Saale) Rechnung getragen.

Im Einzelhandelsgutachten der Stadt Halle (Saale) aus dem Jahr 2002 wurde von der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Erfurt (GMA) auf der Grundlage der Bestandserhebung 2002 eine Empfehlung zur Sortimentsdifferenzierung nach Zentrenrelevanz gegeben. Diese wurde durch die Stadt 2008 auf ihre Aktualität geprüft. Sie findet ihren Niederschlag in den in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2¹⁴ des Bebauungsplans aufgeführten Sortimenten.

Zu den im Rahmen der Festsetzung Nr. 1.1.1¹⁵ ergänzend zum SB-Warenhaus zulässigen Nutzungen ist Folgendes auszuführen:

Die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes sowie eines Getränke- und Zoofachmarkts werden als verträglich eingestuft, da diese bereits seit ca. 12 Jahren am Standort ansässig sind.

Zusätzlich zum SB-Warenhaus und Lebensmittelmarkt ist für die Differenzfläche zu der lt. textlicher Festsetzung Nr. 1.1.1 maximal möglichen Verkaufsfläche von 6.800 m² die Ansiedlung von Fachmärkten mit teilweise zentrenrelevanten Sortimenten mit einer Verkaufsfläche von 2.200 m² möglich. Auf Grund der vollzogenen Entwicklung im Einzelhandel am Standort Halle (Saale) im Zeitraum von 2003 bis 2008 (struktureller als auch demographischer Natur) wurde die mögliche Sortimentsstruktur im Fachmarktbereich einer Untersuchung hinsichtlich der Zentrenverträglichkeit unterzogen. Dabei wurde die Zentrenunschädlichkeit zusätzlicher Sortimente wie Bekleidungs-, Drogerie-, Getränke- und Zoofachmarkt durch das genannte Gutachten der GfK vom März 2008 geprüft. Zur Erfassung der Bestandssituation wurden, aufbauend auf den Ergebnissen des 1. Gutachtens, im Oktober 2007 Erhebungen in der kompletten Innenstadt von Halle (Saale) durchgeführt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden vier Varianten mit einem unterschiedlichen Branchenmix und unterschiedlichen Verkaufsraumgrößen analysiert. Dabei wurden auch der bereits ansässige Getränkefachmarkt und der ebenfalls vorhandene Zoofachmarkt im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung als neue, zusätzlich hinzukommende Betriebe untersucht.

Das Gutachten stellt im Ergebnis fest, dass bei keiner der vier betrachteten Varianten für Fachmarktnutzungen auf insgesamt 2.200 m² Verkaufsfläche eine ökonomische Unverträglichkeit zu erwarten ist, da die Umsatzumverteilungen insbesondere aus der Innenstadt mit maximal 1,5 % gering sind.

Der Gutachter kommt weiter zu dem Schluss, dass vor allem die Variante, deren Hauptnutzer Getränke- und Zoofachmarkt bereits seit langem am Standort ansässig sind, ergänzt um einen Drogerie- und Bekleidungsfachmarkt, als ökonomisch verträglich einzustufen ist.

¹⁴ da die zulässigen Sortimente im aktuellen Bebauungsplanentwurf vom 20. Februar 2012 abschließend definiert sind, ist die textliche Festsetzung 1.1.2 ersatzlos entfallen

¹⁵ ist nicht identisch mit der textlichen Festsetzung 1.1.1 des aktuellen Planentwurfs vom 20. Februar 2012, sondern ist jetzt in den textlichen Festsetzungen 1.1.2 bis 1.1.6 verankert

Bei der Einschätzung, ob negative städtebauliche Auswirkungen auf die Innenstadt ausgeschlossen werden können, ist die zu erwartende Umsatzverteilung jedoch nur ein Aspekt. Nach jüngerer obergerichtlicher Rechtsprechung ist diese allein nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass schädliche städtebauliche Auswirkungen auf die oberzentrale Versorgungsfunktion der Innenstadt von Halle (Saale) nicht zu erwarten sind. Vielmehr hat die jüngere Rechtsprechung wiederholt betont, dass die Orientierung allein am Kriterium Umsatzverteilung eher bedenklich ist. Notwendig ist eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Untersuchung, welche städtebaulichen Folgen die geplante Ansiedlung von Einzelhandels-einrichtungen in einem Sondergebiet nach sich ziehen könnten. Dabei sind die Rahmenbedingungen der Stadt Halle (Saale) wie z. B. sinkende Einwohnerzahlen und geringe Kaufkraft zu berücksichtigen.

Diese wirken sich auch auf die Innenstadt von Halle (Saale) aus. Sie ist schon heute – besonders in den Randbereichen – durch einen erheblichen Leerstand gekennzeichnet, der tendenziell zunimmt.

Unter Würdigung der vorgenannten Umstände ist die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass die im Gutachten untersuchte Größenordnung von 500 m² Verkaufsfläche für die primär innenstadtrelevanten Drogerie- und Textilfachmärkte für die halleische Innenstadt nicht verträglich ist.

So hat eine seitens der Stadt im Jahr 2007 durchgeführte Analyse der Drogeriefachmärkte in der Innenstadt ergeben, dass diese eine große Bedeutung für die Belebung der Innenstadt haben. Hinsichtlich der Verkaufsflächen wurde ermittelt, dass diese im Regelfall 250 m² nicht überschreiten. Es besteht somit die Gefahr, dass die Zulassung eines Drogeriefachmarktes mit einer deutlich größeren Verkaufsfläche - auch vor dem Hintergrund des Agglomerationsvorteils eines gut erschlossenen Einzelhandelsstandortes im hier zu betrachtenden Plangebiet – dazu führt, dass die Aufgabe bzw. eine Verlagerung eines derartigen Marktes aus der Innenstadt stattfindet und dadurch der ohnehin schon bestehende Ladenleerstand mit seinen erheblichen und negativen städtebaulichen Folgen zunehmen könnte.

Weiterhin war in die Abwägung einzustellen, dass ein Drogeriefachmarkt mit einer überdurchschnittlichen Verkaufsfläche ein sehr großes weitergehendes Randsortiment anbieten wird, das mit großer Wahrscheinlichkeit zentrenschädliche Bestandteile umfasst.

Ähnlich stellt sich die Situation beim Bekleidungsfachmarkt dar, insbesondere in dem Segment, das sich üblicherweise an nicht integrierten Standorten außerhalb der Innenstädte ansiedelt. Auch hier besteht die Besonderheit, dass auf Grund der Größe der halleischen Innenstadt und der nach wie vor niedrigen Kaufkraft in Halle (Saale) gerade Anbieter im unteren Preissegment in größerem Umfang in der Innenstadt vertreten sind und sich auch weiter dort ansiedeln sollen, um weiteren Leerstand von vorhandenen Ladenlokalen zu vermeiden.

Ein räumliches Konkurrenzangebot im hier zu betrachtenden Plangebiet darf sich demzufolge in seiner Flächenattraktivität nicht wesentlich von den Rahmenbedingungen der schützenswerten Innenstadt unterscheiden.

Im Ergebnis der vorstehenden Analysen wurde die Verkaufsfläche für den Drogerie- und Bekleidungsfachmarkt auf jeweils 250 m² begrenzt.¹⁶

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

¹⁶ Stand 2008, im aktuellen Planentwurf vom 20. Februar 2012 sind für Bekleidung max. 250 m² und für Drogeriemarkt max. 150 m² festgesetzt

2.2.2.13 Stellungnahme City Gemeinschaft Halle e. V. vom 09.10.2008

„... wir bezweifeln den Bedarf eines weiteren SB-Warenhaus für dieses Gebiet unter besonderem Hinweis auf die niedrige Kaufkraft der Stadt Halle (86%), die rückläufigen Bevölkerungszahlen und den schon jetzt vor vorwiegend hohen Leerstand von Einzelhandelsgeschäften in der Innenstadt.“

Auch sollte man unter dem Hinweis auf die angestrebte „Metropolregion Mitteldeutschland“, das bestehende „Halle-Center Peißen“ als ausreichende Versorgung der Wohngebiete anerkennen (30 min PKW Fahrzeit Seite 12).

Dieses Bauvorhaben bedeutet keine zusätzliche Kaufkraft aus dem Umland sondern zieht weitere Kaufkraft aus der Innenstadt ab.“

Erläuterung:

Durch die GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH wurden im Auftrag der Stadt Halle (Saale) ausgewählte Daten der Einzelhandelskonzeption aus dem Jahr 2002 fortgeschrieben. Die im März 2008 fertig gestellte Analyse hatte das Ziel, die Einzelhandelsbestandsänderungen in der Stadt sowie die Entwicklung des Kaufkraftpotenzials im Einzugsgebiet des halleschen Einzelhandels aufzuzeigen und Prognosewerte bis zum Jahr 2015 bereit zu stellen.

Im Ergebnis der Studie wurde u. a. festgestellt, dass sich die Verkaufsflächenausstattung in Halle (Saale) seit 2002 von ca. 1.500 m² Verkaufsfläche auf ca. 1.640 m² Verkaufsfläche/1.000 Einwohner erhöht hat, dieser Wert aber im Vergleich mit anderen Oberzentren noch immer als *unterdurchschnittlich* einzustufen ist.

Die Städte und Gemeinden mit Anteil am Einzugsgebiet des halleschen Einzelhandels weisen unterschiedliche Kaufkraftkennziffern auf, in denen sich lokale Unterschiede des Kaufkraftniveaus widerspiegeln. Die Kaufkraftkennziffern-Fortschreibung ausgewählter Einzelhandelsdatenziffern für die Stadt Halle (Saale) lag 2008 bei 86,7 und damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Aber in den Zonen II und III des Einzugsgebietes wurden z. T. auch überdurchschnittliche Kaufkraftkoeffizienten bis zu 109,8 ermittelt, so dass sich auch hinsichtlich der Kaufkraft ein differenzierteres Bild ergibt.

Die Annahme, dass Kaufkraft aus dem Umland zurück gewonnen werden kann, ist aufgrund der Lage des Plangebietes am nordöstlichen Ortseingang von Halle (Saale) und seine unmittelbare Anbindung an die verkehrsreichen Ausfallstraßen realistisch. Auspendler aus Halle (Saale) und Bürger des nördlichen Stadtgebietes, die bisher in den Warenhäusern des Saalekreises eingekauft haben, werden das SB-Warenhaus nutzen.

Da das Hermes-Areal über eine gute ÖPNV-Anbindung verfügt, stellt es auch ein Angebot an die nicht motorisierte Bevölkerung der nördlichen und östlichen Stadtteile dar, für die das Einkaufszentrum in Peißen nur schwer zu erreichen ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

„... wir bezweifeln stark, dass das Gebäude eines SB-Warenhauses geeignet ist, den an dieser Stelle nach eignen Angaben vorliegenden „städtebaulichen Missstand“ zu beseitigen.“

SB-Warenhäuser sind der einfachen „Hallebebauung“ der grünen Wiese zuzuordnen und keinesfalls geeignet den teilweise „historischen“ Stadteingangsbereich zu ergänzen oder gar zu verbessern.“

Letztlich sollte man bei der endgültigen Entscheidung für das Hermes-Gelände auch bedenken, dass in Deutschlands Innenstädten nicht mehr allein kleine und mittlere Betriebe wie z.B. Wehmeyer und Sinn-Leffer´s von Insolvenz betroffen sind, sondern auch große Warenhäuser wie Hertie. (siehe auch Karstadt-Immobilien in Halle, die steht leer!)“

Erläuterung:

Mit der geplanten Errichtung des SB-Warenhauses erfolgt durchaus eine städtebauliche Neuordnung des Areals, die insbesondere die Gliederung der jetzt ungestalteten, unstrukturierten Verkehrsflächen durch deren Neubau entsprechend den planerischen Anforderungen vorsieht. Entsprechend der textlichen Festsetzung 4.2¹⁷ erfolgt eine Begrünung der Stellplätze, die ebenfalls wesentlich zur städtebaulichen Aufwertung des Standortes beiträgt.

Auch die Baukörper selber und ihre Gruppierung als städtebauliches Ensemble stellen im Vergleich zu der vorhandenen einfachen ehemals gewerblichen Bebauung eine wesentliche Verbesserung der städtebaulichen Situation dar.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

„Das „Bauvorhaben Einzelhandelnutzung Hermesgelände“ betrachten wir als Fehlentwicklung in städtebaulicher, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Entwicklung Halles und fassen unsere Bedenken wie folgt zusammen:

Die nicht am derzeitigen und künftigen Bedarf orientierten Ansiedlungen großer Verkaufsflächen für Güter des täglichen Bedarfs mündet in einen weiteren Verdrängungswettbewerb, der die innerstädtischen Angebotsqualität und wohnortnahe Versorgung in der City und in den Stadtteilen schädigt. Diese Schädigung ist bleibend, da angesichts schon heute bestehender Überkapazitäten immer weniger Unternehmen mehr bereit sein werden, in der Innenstadt – meist aufwendigere – Investitionen zu tätigen.

Der geplante Markt am Stadtrand kann nicht zuletzt wegen der gegenüber der Innenstadt besseren Erreichbarkeit und der ständigen Verfügbarkeit kostenloser Parkplätze mit tausenden Kunden pro Tag rechnen. Diese Frequenz geht zum überwiegenden Teil der Innenstadt verloren. Innenstadtbewohner fahren an die Peripherie, Auswärtige nicht mehr ins Zentrum.

Dies wirkt sich über Lebensmittel hinaus auch auf andere Branchen negativ aus: im selben Maße, in dem regelmäßige Zielkäufe von Gütern des täglichen Bedarfs „draußen“ stattfinden, kommt es „drinnen“ auch im Nonfood-Bereich oder in der Gastronomie nicht mehr zu ungeplanten Spontan-Käufen. Folge sind immer neue Angebotslücken (Lebensmittel, Haushaltswaren, Elektrogeräte, Elektronik,...) die die Attraktivität der Einkaufsstadt weiter mindern.

Die Privilegierung der großen Handelsketten in Form rationell betriebener Großflächen und damit für Kunden kostenfreien Parkplätzen, fördert den Konzentrationsprozess, dem mittelständischen Betriebe zum Opfer fallen (In den Jahren 1970-2002 sank die Zahl der Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe von rund 150.000 auf unter 50.000. Quelle: Difu-Berichte 2/2006, S.10). Damit gehen Vielfalt und Individualität verloren, die die Hallenser heute schon bemängeln. Das Bild der Innenstadt wird noch austauschbarer.

*Verbunden mit dieser Entwicklung ist die Vernichtung von Arbeitsplätzen, sprich Vergrößerung der in Halle ohnehin überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit: **1 Arbeitsplatz auf der grünen Wiese ersetzt 2,7 Arbeitsplätze in der Innenstadt.***

Als Folge des Frequenzrückgangs erleidet die Innenstadt einen Attraktivitätsverlust, der sich in Leerständen, Banalisierung (1-Euro-Läden) und Trading-Down (Asialäden) manifestiert. Die Stadt wird auch für den Tourismus und als Wohnstadt unattraktiver.

Die Höhe der Kundenfrequenz ist der entscheidende Faktor für die Höhe der erzielbaren Mietpreise (1a oder 1b-Lage). Mit der Kundenfrequenz sinken Mieteinnahmen, gehen Kaufkraft und Finanzmittel verloren für Sanierung und Gebäudeunterhalt verloren.“

¹⁷ Stand 2008, im aktuellen Entwurf vom 20. Februar 2012 - textliche Festsetzung 4.4

Erläuterung:

In unmittelbarer Nähe des Hermes-Areals sind Einzelhandelsgeschäfte im Sinne mittelständischer Betriebe nicht zu finden, die beeinträchtigt werden könnten. Das GMA-Gutachten vom Mai 2002 benennt als beeinträchtigte Nahversorgungsmärkte E-Neukauf, Plus, Kondi und Marktfrisch und damit Discounter bzw. Filialgeschäfte, bei denen fraglich ist, ob sie von diesem Schutzzweck des § 1 Abs.5 Satz 2 Nr. 8 BauGB erfasst werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die genannten Läden dem sehr kurzfristigen Bedarf der Bevölkerung für den meist fußläufigen ‚Einkauf zwischendurch‘ dienen und aufgrund der beschränkten Parkmöglichkeiten, der kleineren Verkaufsflächen und des begrenzten Warenangebotes weniger für Groß- und Wochenendeinkäufe mit dem Pkw genutzt werden, so dass das geplante SB-Warenhaus insoweit kaum in Konkurrenz zu den bestehenden Nahversorgungsmärkten treten wird.

Das GMA-Gutachten vom November 2002 geht von einem rechnerischen Defizit an Verkaufsflächen im Stadtbezirk Nord gegenüber anderen Stadtbezirken aus, kommt aber im Zusammenhang mit den ermittelten Einwohnerzahlen dazu, dass ein weiterer Bedarf an Verkaufsfläche nicht besteht. Das ist nicht korrekt, weil die Einwohnerentwicklung in den nördlichen Stadtbezirken positiv verläuft. Mit Ausnahme der Stadtviertel Am Wasserturm/Thearviertel¹⁸ und Tornau haben alle anderen Stadtviertel im Kerneinzugsbereich einen Einwohnerzuwachs zu verzeichnen. Besonders hoch ist dieser in Giebichenstein und im Paulusviertel. Dort wird auch künftig mit einem Einwohnerzuwachs gerechnet. Einer Trendschätzung des IWI-Institutes zufolge kann mit einer Zunahme auf 10.400 Einwohner in Giebichenstein und auf 11.400 Einwohner im Paulusviertel bis zum Jahr 2015¹⁹ gerechnet werden.

Bedingt durch die fehlenden Neubaupläne wird sich der weitere Einwohnerzuwachs in den Stadtvierteln Frohe Zukunft und Landrain in Grenzen halten. Es wird von einer Stabilisierung der Einwohnerzahlen ausgegangen.

In den vergangenen Jahren hat sich im Hermes-Areal um den Lebensmittelmarkt, den Getränke- und Zoofachmarkt ein kleines Versorgungszentrum für die umliegenden Wohngebiete Nördliche Innenstadt, Paulusviertel und Frohe Zukunft aber auch für Pendler aus und nach Halle (Saale) entwickelt.

Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelhandelssituation in dem Stadtteil sowie insbesondere in der Innenstadt werden durch die Regelungen und Beschränkungen des Bebauungsplans, die unter Berücksichtigung der konkreten Situation des Einzelhandels der Stadt Halle (Saale) und u. a. auf der Grundlage von Gutachten der GfK Geomarketing GmbH Nürnberg (GfK) vom September 2006 und vom März 2008 getroffen werden, verhindert.

Planerische Absicht der Stadt Halle (Saale) ist es, im Hermes-Areal ausschließlich ergänzende Nutzungen zuzulassen, jedoch keinesfalls Anreize für eine Verlagerung von Einzelhandelseinrichtungen aus der Innenstadt in das Plangebiet zu schaffen.

Bei einer Erweiterung des SB-Warenhauses um Fachmärkte mit zentrenrelevanten Sortimenten waren negative städtebauliche Auswirkungen auf die Entwicklung des innerstädtischen Versorgungszentrums zu befürchten. Deshalb wurde die gesamtzulässige Verkaufsfläche begrenzt und zentrenrelevante Fachmärkte weitgehend ausgeschlossen.

Das ist im Einzelnen wie folgt zu begründen:

¹⁸ nach aktuell vorliegenden Zahlen hatte das Stadtviertel zwischen 2000 und 09/2011 einen Zuwachs von ca. 50 EW

¹⁹ Ist 09/2011: 9.774 EW Giebichenstein, 11.875 EW Paulusviertel

Zu prüfen war in diesem Zusammenhang, welche Sortimente eine Zentrenrelevanz aufweisen. Zur Beurteilung von zentren- bzw. nichtzentrenrelevanten Sortimenten wird die Anwendung der „Richtlinie zur Beurteilung von geplanten Einzelhandelsgroßprojekten im Land Sachsen-Anhalt (Gem. RdErl. des MU, MW und MWV vom 22.10.1998)“ empfohlen.

Unter Punkt „2.6 Sortimente“ sind die zentren- bzw. nichtzentrenrelevanten Sortimente aufgeführt bzw. definiert. Zentrenrelevant sind demnach: Nahrungs- und Genussmittel; Drogerie- und Parfümerieprodukte; Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation; Kunst und Antiquitäten; Baby- und Kinderartikel; Bekleidung, Lederwaren, Schuhe; Unterhaltungselektronik und Computer, Elektrohaushaltswaren; Foto und Optik; Blumen; Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel; Kunstgewerbe; Musikalienhandel; Uhren und Schmuck; Spielwaren, Sportartikel; Fahrräder; Zooartikel.

Die Richtlinie kann als Entscheidungshilfe für die Zentrenrelevanz bei der Sortimentsfestsetzung im Bebauungsplan herangezogen werden. Jedoch ist immer eine Würdigung des Einzelfalls erforderlich. Diesen Erfordernissen hat die Stadt Halle (Saale) Rechnung getragen.

Im Einzelhandelsgutachten der Stadt Halle (Saale) aus dem Jahr 2002 wurde von der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Erfurt (GMA) auf der Grundlage der Bestandserhebung 2002 eine Empfehlung zur Sortimentsdifferenzierung nach Zentrenrelevanz gegeben. Diese wurde durch die Stadt 2008 auf ihre Aktualität geprüft. Sie findet ihren Niederschlag in den in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2²⁰ des Bebauungsplans aufgeführten Sortimenten.

Zu den im Rahmen der Festsetzung Nr. 1.1.1²¹ ergänzend zum SB-Warenhaus zulässigen Nutzungen ist Folgendes auszuführen:

Die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes sowie eines Getränke- und Zoofachmarkts werden als verträglich eingestuft, da diese bereits seit ca. 12 Jahren am Standort ansässig sind.

Zusätzlich zum SB-Warenhaus und Lebensmittelmarkt ist für die Differenzfläche zu der lt. textlicher Festsetzung Nr. 1.1.1 maximal möglichen Verkaufsfläche von 6.800 m² die Ansiedlung von Fachmärkten mit teilweise zentrenrelevanten Sortimenten mit einer Verkaufsfläche von 2.200 m² möglich. Auf Grund der vollzogenen Entwicklung im Einzelhandel am Standort Halle (Saale) im Zeitraum von 2003 bis 2008 (struktureller als auch demographischer Natur) wurde die mögliche Sortimentsstruktur im Fachmarktbereich einer Untersuchung hinsichtlich der Zentrenverträglichkeit unterzogen. Dabei wurde die Zentrenunschädlichkeit zusätzlicher Sortimente wie Bekleidungs-, Drogerie-, Getränke- und Zoofachmarkt durch das genannte Gutachten der GfK vom März 2008 geprüft. Zur Erfassung der Bestandssituation wurden, aufbauend auf den Ergebnissen des 1. Gutachtens, im Oktober 2007 Erhebungen in der kompletten Innenstadt von Halle (Saale) durchgeführt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden vier Varianten mit einem unterschiedlichen Branchenmix und unterschiedlichen Verkaufsraumgrößen analysiert. Dabei wurden auch der bereits ansässige Getränkefachmarkt und der ebenfalls vorhandene Zoofachmarkt im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung als neue, zusätzlich hinzukommende Betriebe untersucht.

Das Gutachten stellt im Ergebnis fest, dass bei keiner der vier betrachteten Varianten für Fachmarktnutzungen auf insgesamt 2.200 m² Verkaufsfläche eine ökonomische Unverträglichkeit zu erwarten ist, da die Umsatzumverteilungen insbesondere aus der Innenstadt mit maximal 1,5 % gering sind.

²⁰ da die zulässigen Sortimente im aktuellen Bebauungsplanentwurf vom 20. Februar 2012 abschließend definiert sind, ist die textliche Festsetzung 1.1.2 ersatzlos entfallen

²¹ ist nicht identisch mit der textlichen Festsetzung 1.1.1 des aktuellen Planentwurfs vom 20. Februar 2012, sondern ist jetzt in den textlichen Festsetzungen 1.1.2 bis 1.1.6 verankert

Der Gutachter kommt weiter zu dem Schluss, dass vor allem die Variante, deren Hauptnutzer Getränke- und Zoofachmarkt bereits seit langem am Standort ansässig sind, ergänzt um einen Drogerie- und Bekleidungsfachmarkt, als ökonomisch verträglich einzustufen ist.

Bei der Einschätzung, ob negative städtebauliche Auswirkungen auf die Innenstadt ausgeschlossen werden können, ist die zu erwartende Umsatzverteilung jedoch nur ein Aspekt. Nach jüngerer obergerichtlicher Rechtsprechung ist diese allein nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass schädliche städtebauliche Auswirkungen auf die oberzentrale Versorgungsfunktion der Innenstadt von Halle (Saale) nicht zu erwarten sind. Vielmehr hat die jüngere Rechtsprechung wiederholt betont, dass die Orientierung allein am Kriterium Umsatzverteilung eher bedenklich ist. Notwendig ist eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Untersuchung, welche städtebaulichen Folgen die geplante Ansiedlung von Einzelhandels-einrichtungen in einem Sondergebiet nach sich ziehen könnten. Dabei sind die Rahmenbedingungen der Stadt Halle (Saale) wie z. B. sinkende Einwohnerzahlen und geringe Kaufkraft zu berücksichtigen.

Diese wirken sich auch auf die Innenstadt von Halle (Saale) aus. Sie ist schon heute – besonders in den Randbereichen – durch einen erheblichen Leerstand gekennzeichnet, der tendenziell zunimmt.

Unter Würdigung der vorgenannten Umstände ist die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass die im Gutachten untersuchte Größenordnung von 500 m² Verkaufsfläche für die primär innenstadtrelevanten Drogerie- und Textilfachmärkte für die halleische Innenstadt nicht verträglich ist.

So hat eine seitens der Stadt im Jahr 2007 durchgeführte Analyse der Drogeriefachmärkte in der Innenstadt ergeben, dass diese eine große Bedeutung für die Belebung der Innenstadt haben. Hinsichtlich der Verkaufsflächen wurde ermittelt, dass diese im Regelfall 250 m² nicht überschreiten. Es besteht somit die Gefahr, dass die Zulassung eines Drogeriefachmarktes mit einer deutlich größeren Verkaufsfläche - auch vor dem Hintergrund des Agglomerationsvorteils eines gut erschlossenen Einzelhandelsstandortes im hier zu betrachtenden Plangebiet – dazu führt, dass die Aufgabe bzw. eine Verlagerung eines derartigen Marktes aus der Innenstadt stattfindet und dadurch der ohnehin schon bestehende Ladenleerstand mit seinen erheblichen und negativen städtebaulichen Folgen zunehmen könnte.

Weiterhin war in die Abwägung einzustellen, dass ein Drogeriefachmarkt mit einer überdurchschnittlichen Verkaufsfläche ein sehr großes weitergehendes Randsortiment anbieten wird, das mit großer Wahrscheinlichkeit zentrenschädliche Bestandteile umfasst.

Ähnlich stellt sich die Situation beim Bekleidungsfachmarkt dar, insbesondere in dem Segment, das sich üblicherweise an nicht integrierten Standorten außerhalb der Innenstädte ansiedelt. Auch hier besteht die Besonderheit, dass auf Grund der Größe der halleischen Innenstadt und der nach wie vor niedrigen Kaufkraft in Halle (Saale) gerade Anbieter im unteren Preissegment in größerem Umfang in der Innenstadt vertreten sind und sich auch weiter dort ansiedeln sollen, um weiteren Leerstand von vorhandenen Ladenlokalen zu vermeiden.

Ein räumliches Konkurrenzangebot im hier zu betrachtenden Plangebiet darf sich demzufolge in seiner Flächenattraktivität nicht wesentlich von den Rahmenbedingungen der schützenswerten Innenstadt unterscheiden.

Im Ergebnis der vorstehenden Analysen wurde die Verkaufsfläche für den Drogerie- und Bekleidungsfachmarkt auf jeweils 250 m² begrenzt.²²

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

²² Stand 2008, im aktuellen Planentwurf vom 20. Februar 2012 sind für Bekleidung max. 250 m² und für Drogeriemarkt max. 150 m² festgesetzt

„Unnötige Handelsflächen sind unnötiger Flächenverbrauch und stehen im Widerspruch zu dem Gedanken der Nachhaltigkeit.“

Die Ausweisung neuer Sondergebiete für großflächigen Handel mindert die Chancen dass vorhandene Problemflächen (Gelände KARSTADT/Vermietung leerstehender Geschäfte Riebeckplatz) einer Nutzung bzw. ausreichenden Nutzung zugeführt werden.

*Während anderen Städten nach leidvollen Erfahrungen Innenverdichtungen und Revitalisierung akzeptieren, gibt die Stadt Halle mit dem Projekt Hermesgelände in der vorgesehener Form eine veraltete und falsche Richtung der Stadtentwicklung vor: Die Zukunft des Handels soll offenbar doch nicht **in der Stadt** sondern **am Stadtrand** liegen! Dies blockiert die Stadtentwicklung insgesamt.“*

Erläuterung:

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Hermes-Areal nicht um einen neuen Standort, sondern, dass hier in den vergangenen Jahren bereits Baugenehmigungen für Einzelhandelseinrichtungen erteilt wurden. Es handelt sich somit um die Umstrukturierung und gestalterische Aufwertung eines bestehenden Einkaufszentrums.

Die geplante Ansiedlung führt auch nicht zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch, da es sich um die Nachnutzung eines Standortes handelt, der seit mehr als 100 Jahren gewerblich bzw. industriell genutzt wird.

Des Weiteren ist auf eine Studie der GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH zu verweisen, die im Auftrag der Stadt Halle (Saale) ausgewählte Daten der Einzelhandelskonzeption aus dem Jahr 2002 fortgeschrieben hat. Die im März 2008 fertig gestellte Analyse hatte das Ziel, die Einzelhandelsbestandsänderungen in der Stadt sowie die Entwicklung des Kaufkraftpotenzials im Einzugsgebiet des halleschen Einzelhandels aufzuzeigen und Prognosewerte bis zum Jahr 2015 bereit zu stellen.

Im Ergebnis der Studie wurde u. a. festgestellt, dass sich die Verkaufsflächenausstattung in Halle (Saale) seit 2002 von ca. 1.500 m² Verkaufsfläche auf ca. 1.640 m² Verkaufsfläche/1.000 Einwohner erhöht hat, dieser Wert aber im Vergleich mit anderen Oberzentren noch immer als *unterdurchschnittlich* einzustufen ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Anlage 1:
Verzeichnis der im Jahr 2012 beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Verzeichnis der beteiligten Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22. Mai 2012

Nr.	Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme
1	Gemeinde Kabelsketal	25.05.2012	nicht betroffen
2	Gemeinde Schkopau		
3	Stadt Wettin-Löbejün	30.05.2012	Zustimmung
4	Gemeinde Petersberg	13.06.2012	nicht betroffen, keine Bedenken o. Hinweise
5	Gemeinde Salzatal	13.06.2012	nicht betroffen, keine Bedenken o. Hinweise
6	Gemeinde Teutschenthal		
7	Stadt Landsberg	19.06.2012	Belange nicht berührt

Nr.	Behörden/sonstige TÖB	Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme
1	DB Services Immobilien GmbH	28.06.2012	Hinweise auf Nutzungsbeschränkungen im Umfeld der Bahnanlagen
2	Deutsche Telekom Netztechnik GmbH	29.06.2012	Hinweise auf Leitungsbestand
3	Energieversorgung Halle GmbH	19.06.2012	Hinweise zu den Leitungsbeständen in Rechtsträgerschaft der EVH
4	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH		
5	Hallesche Verkehrs-AG	20.06.2012	Hinweise auf ÖPNV-Bevorrechtigung
6	Handwerkskammer Halle (Saale)		
7	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	26.06.2012	Ablehnung wegen befürchteter Gefährdung der zentralen Versorgungsbereiche, aus raumordnerischen und verkehrlichen Gründen
8	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt		
9	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	26.06.2012	keine Einwände bzw. Bedenken
10	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	26.06.2012	Stellungnahme vom 02.10.2008 gilt weiter, die darin gegebenen Hinweise wurden bereits im Entwurf berücksichtigt
11	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	04.06.2012 (Posteingang)	LAU nimmt Aufgabe als TÖB nur noch bis 31.05.2012 wahr, Rückgabe der Unterlagen

Nr.	Behörden/sonstige TÖB	Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme
12	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	19.06.2012	Belange werden nicht berührt
13	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd	20.06.2012	keine Einwände
14	Landesverwaltungsamt	28.06.2012	prinzipielle Zustimmung, Hinweise zum Schallimmissionsschutz
15	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, Polizeirevier Halle, Verkehrsorganisation	11.06.2012	Zustimmung mit abwägungsrelevanten Hinweisen
16	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	25.06.2012	keine regionalplanerischen Belange betroffen

Nr.	weitere Anregungen	Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme
1	Kleingartenverein „Erholung 1920 e.V.“	14.06.2012	Forderung von aktiven Schallschutzmaßnahmen aufgrund der geplanten Aufweitung der Parcelsusstraße

Anlage 2:**Verzeichnis der im Jahr 2008 beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange****Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Ord. Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Anschreiben vom	Schreiben vom	Abwägung ja / nein
01	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)	28.08.2008	12.09.2008	nein
02	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Südost	28.08.2008	10.11.2008	nein
03	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	28.08.2008	07.10.2008	ja
04	Energieversorgung Halle GmbH	28.08.2008	16.09.2008	ja
05	Hallesche Wasser und Abwasser GmbH	28.08.2008	08.10.2008/ 22.10.2008	nein
06	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)	28.08.2008	16.09.2008	ja
07	Handwerkskammer Halle (Saale)	28.08.2008	-	nein
08	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	28.08.2008	09.10.2008	ja
09	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	28.08.2008	08.10.2008	nein
10	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	28.08.2008	09.09.2008	nein
11	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	28.08.2008	02.10.2008	ja
12	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	28.08.2008	18.09.2008	nein
13	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	28.08.2008	12.09.2008	nein
14	Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd	28.08.2008	10.11.2008	nein
15	Landkreis Saalekreis	28.08.2008	29.09.2008	nein
16	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd	28.08.2008	25.09.2008	ja
17	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	28.08.2008	15.09.2008/ 09.10.2008/ 14.10.2008	ja
18	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	28.08.2008	26.09.2008	nein
19	Stadtwirtschaft GmbH Halle	28.08.2008	23.09.2008	ja

Nachbargemeinden

Ord. Nr.:	Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde	Anschreiben vom	Schreiben vom	Abwägung ja / nein
01	Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis	28.08.2008	-	nein
02	Gemeinde Braschwitz	14.04.2003 28.08.2008	07.05.2003 -	ja (2004) nein
03	Gemeinde Peißen Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis	14.04.2003 28.08.2008	17.06.2003 -	ja (2004) nein
04	Gemeinde Oppin Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis	-	10.09.2008	nein

öffentliche Anregungen

Ord. Nr.:	öffentliche Anregungen	Anschreiben vom	Schreiben vom	Abwägung ja / nein
01	Bürger, Halle	-	12.09.2008	ja
02	Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e. V.	-	15.10.2008	ja

Weitere Beteiligte

Ord. Nr.:	Weitere Beteiligte	Anschreiben vom	Schreiben vom	Abwägung ja / nein
01	Hermes Objekt	29.08.2008	-	nein
02	Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	29.09.2008	15.10.2008	ja
03	Aral Tankstelle	29.08.2008	-	nein
04	Carglass GmbH	29.08.2008	-	nein
05	LEX Autovermietung – Containerdienst, Umzüge	29.08.2008	-	nein
06	Seidensticker & Sohn - Kohle, Heizöl und Schrott	29.08.2008	-	nein
07	PS Union GmbH – Filiale AH am Wasserturm	29.08.2008	-	nein
08	Klinkhammer – Fördertechnik, Lasern und Baugruppen	29.08.2008	-	nein
09	ROFUPA Rolladen-Fußboden-Parkett GmbH	29.08.2008	-	nein
10	Verband der Kaufleute Sachsen-Anhalt e. V.	29.08.2008	13.10.2008	ja
11	City-Gemeinschaft Halle e.V.	29.08.2008	09.10.2008	ja